

Die Jagdfreistellung von Grundstücken

Masterthese zur Erlangung des akademischen Grades
“Master of Science”

eingereicht bei
Univ. Prof. Mag. Dr. Daniel ENNÖCKL, LL.M.

Mag. iur. Johanna Christine GRUBER, LL.M.

00900585

Eidesstattliche Erklärung

Ich, **MAG. IUR. JOHANNA CHRISTINE GRUBER, LL.M.**, versichere hiermit

1. dass ich die vorliegende Masterthese, "DIE JAGDFREISTELLUNG VON GRUNDSTÜCKEN", 73 Seiten, gebunden, selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe, und
2. dass ich das Thema dieser Arbeit oder Teile davon bisher weder im In- noch Ausland zur Begutachtung in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Wien, 09.02.2023

Unterschrift

KURZFASSUNG

Heutzutage spielt die - Großteils medial vermittelte - Ablehnung der Jagd durch den ethisch motivierten Grundeigentümer eine wesentliche juristische Rolle. Denn die Ausgestaltung des Jagdrechts berührt nicht nur die Interessen von Jägern, sondern vielmehr auch jene von Grundeigentümern und der gesamten Öffentlichkeit. Diese These beschäftigt sich mit dem Thema der Jagdfreistellung von Grundstücken und der diesbezüglichen Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofs und des EGMR. Die Argumente aus der bisherigen Rechtsprechung werden näher beleuchtet, wobei der Fokus auf der Rechtslage in Österreich liegt. Ferner wird die Frage behandelt, ob der Rsp des EGMR mit der Errichtung von Zäunen oder über die Möglichkeit zur gesetzlichen Verankerung der Jagdfreistellung begegnet werden sollte. Trotz des Spannungsverhältnisses zwischen der in Österreich herrschenden flächendeckenden Zwangsbejagung und dem Grundrecht auf Eigentum, der Vereins- und Versammlungsfreiheit sowie der Glaubens- und Gewissensfreiheit ist schlussendlich dem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Jagd und der zwingend notwendigen Bejagung der Vorrang gegenüber den Grundrechten des Einzelnen zu geben.

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	IV
1. EINLEITUNG	1
2. JAGD IN ÖSTERREICH.....	3
2.1. HISTORISCHE ENTWICKLUNG	3
2.2. WESEN DER JAGD	6
2.3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	8
2.4. JAGDRECHT VS JAGDAUSÜBUNGSRECHT.....	10
2.5. KOMPETENZVERTEILUNG	12
2.6. JAGDSYSTEME	12
2.7. JAGDGEBIETE.....	13
2.7.1. EIGENJAGDGEBIET	14
2.7.2. GEMEINDEJAGDGEBIET / GENOSSENSCHAFTSJAGDGEBIET.....	15
3. JAGDFREISTELLUNG.....	16
3.1. BEWEGGRÜNDE	17
3.2. RUHEN DER JAGD	19
3.2.1. JAGDRUHENSGBIETE	19
4. GRUNDRECHTE	21
4.1. EIGENTUMSFREIHEIT	23
4.1.1. RECHTSGRUNDLAGEN.....	23
4.1.2. SCHUTZBEREICH.....	24
4.1.3. EINGRIFFE.....	25
4.1.4. RECHTFERTIGUNG	26
4.2. VERSAMMLUNGS- UND VEREINIGUNGSFREIHEIT	28
4.2.1. RECHTSGRUNDLAGEN.....	28
4.2.2. SCHUTZBEREICH	29
4.2.3. EINGRIFFE.....	29
4.2.4. RECHTFERTIGUNG	30

4.3. GEDANKEN-, GLAUBENS- UND GEWISSENSFREIHEIT	30
4.3.1. RECHTSGRUNDLAGEN.....	31
4.3.2. SCHUTZBEREICH	32
4.3.3. EINGRIFFE.....	33
4.3.4. RECHTFERTIGUNG	33
5. RECHTSPRECHUNG ZUR JAGDFREISTELLUNG.....	34
5.1. EGMR.....	34
5.1.1. CHASSAGNOU UA GEGEN FRANKREICH.....	36
5.1.2. SCHNEIDER GEGEN LUXEMBURG	38
5.1.3. HERRMANN GEGEN DEUTSCHLAND	40
5.2. KRITIK AN DER DOKTRIN DES EGMR.....	42
5.3. VfGH.....	45
5.3.1. KÄRNTEN	45
5.3.2. NIEDERÖSTERREICH	49
5.3.3. INDIVIDUALBESCHWERDE VOR DEM EGMR	50
5.4. RESÜMEE	51
6. AUSBLICK.....	53
6.1. UMFRIEDUNG	53
6.2. EXKURS: WALDFREIHEIT	54
6.3. LÖSUNGEN?.....	56
6.4. QUO VADIS JAGD?	57
6.5. ZUSAMMENFASSUNG	59
QUELLENVERZEICHNIS	61
LITERATUR	61
GESETZE, RICHTLINIEN, KONVENTIONEN	65
INTERNETADRESSEN	66
JUDIKATUR	66

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABl	Amtsblatt	Rsp	Rechtsprechung
ACCA	associations communales de chasse agréées	Rz	Randzahl
Abs	Absatz	S	Seite
Anm	Anmerkung	StGG	Staatsgrundgesetz
Art	Artikel	Stmk	Steiermark / steiermärkisch
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz	ua	unter anderem
bzw	beziehungsweise	uA	und Andere
EG	Europäische Gemeinschaft	udgl	und dergleichen
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte	USA	United States of America
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention	usw	und so weiter
etc	et cetera	uvm	und viele mehr
EU	Europäische Union	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	VerG	Vereinsgesetz
f (ff)	und der, die folgende(n)	VfGH	Verfassungsgerichtshof
G	Gesetz	vgl	vergleiche
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union	VO	Verordnung
ha	Hektar	WÖRP	wildökologische Raumplanung
Hrsg	Herausgeber	Z	Ziffer
idF	in der Fassung	zB	Zum Beispiel
IUCN	International Union for Conservation of Nature	ZPMRK	Zusatzprotokoll zur EMRK
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz		
LV	Landesverfassung		
NÖ	Niederösterreich		
NuR	Natur und Recht		
OÖ	Oberösterreich		
RdU	Recht der Umwelt		
RGBl	Reichsgesetzblatt		

1. EINLEITUNG

Diese Arbeit beschäftigt sich mit dem hochemotionalen Thema der **Jagdfreistellung** von Grundstücken, sohin mit der Möglichkeit von Grundstückseigentümern die Jagd auf ihrem Grund und Boden (vor allem aufgrund persönlicher Ablehnung aus ethischen Motiven) zu verbieten.

Anstoß zur Behandlung dieser Materie gab neben der eigenen Jagdpassion auch die aktuelle, öffentliche Diskussion über die Jagd und das persönliche, rechtliche Interesse an dieser durchaus **kontroversen Thematik**. Aber auch der Umweltschutz, welcher richtigerweise immer mehr an Bedeutung gewinnt, spielt eine große Rolle, wenn es um den Erhalt der diversen Tierwelt, den Schutz des Waldes und die Vermeidung von Wildschäden geht.

In der jüngsten Vergangenheit stand die Jagd immer öfter im Fokus der Öffentlichkeit. Auch **Störungen** bei Gesellschaftsjagden und **Proteste** gegen Bejagungsarten, die nach wie vor in der medialen Berichterstattung viel Platz einnehmen, trugen dazu bei, dass schließlich der Wunsch nach Jagdfreistellung mittlerweile mehrfach an den Verfassungsgerichtshof herangetragen wurde.

Nicht nur nationale Rechtsinstitutionen beschäftigten sich bereits in mehreren Fällen mit dieser Problematik, sondern auch der EGMR. Es handelt sich also um keine Einzelfälle, die durchaus Beachtung verdienen.

Nach einem kurzen Beitrag zum historischen Kontext und dem Wesen der Jagd werden die rechtlichen Grundlagen und die rechtliche Einordnung des Jagdrecht dargestellt. Es folgt eine Erläuterung der verschiedenen Jagdsysteme (Lizenzsystem, Patentsystem) und der unterschiedlichen, in Österreich vorherrschenden, Jagdgebiete (Eigenjagdgebiet, Gemeindejagdgebiet, Genossenschaftsgebiet).

Die Beweggründe im Zusammenhang mit einer Jagdfreistellung werden gemeinsam mit der bereits vorhandenen Möglichkeit der Jagdruhenstellung erläutert und diese beiden Varianten gegenübergestellt.

Anschließend werden die (in diesem Zusammenhang) relevantesten Grundrechte, nämlich die Eigentumsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und die Gedanken-, Glaubens- und Gewissensfreiheit behandelt. Sowohl die jeweiligen Rechtsgrundlagen als auch die Schutzbereiche der Grundrechte werden dargestellt, gefolgt von Erläuterungen zu etwaigen Eingriffen und deren Rechtfertigungen.

Einschlägige Entscheidungen des EGMR (Frankreich, Luxemburg, Deutschland) und bisherige Erkenntnisse des VfGH (Kärnten und Niederösterreich) bilden einen weiteren Kernteil der Arbeit und wird auch die aktuell anhängige Individualbeschwerde eines Österreicherers vor dem EGMR angeschnitten.

Schlussendlich folgt ein Ausblick, der sich mit dem Thema der Umfriedung beschäftigt und diese mit der Waldfreiheit (Exkurs) in Zusammenhang zu bringen versucht. Die Zusammenfassung bildet gemeinsam mit einem vorsichtigen Blick auf die Zukunft der Jagd den Schlussteil.

Die grundlegende **Forschungsfrage** dieser Arbeit ist das Spannungsverhältnis zwischen der Jagd und dem Grundrecht auf Eigentum, welches vermeintlich durch die Verpflichtung, die Jagd auf dem eigenen Grund und Boden zu dulden beschnitten wird.

Insbesondere sollen die **Wechselwirkungen** zwischen den Rechten des Einzelnen und dem Interesse der Öffentlichkeit dargestellt werden und das Verhältnis zwischen der bisherigen Rechtsprechung des EGMR und der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs näher beleuchtet werden.

2. JAGD IN ÖSTERREICH

Bevor das Augenmerk auf den Themenschwerpunkt gerichtet wird, ist vorweg noch zu klären, was in diesem Kontext eigentlich unter „Jagd“ verstanden wird. Von der historischen Entwicklung und den Aufgaben der Jagd über die rechtliche Verankerung bis hin zur Zielsetzung der Jagdpolitik und die damit einhergehenden Herausforderungen, soll in diesem Kapitel ein grober Überblick über die Jagd in Österreich gegeben werden.

2.1. Historische Entwicklung

Die Jagd wurde seit jeher von Menschen ausgeübt, ihre Anfänge gehen weit zurück in der Geschichte - so war die Jagd bereits in der **Antike** und im **Mittelalter** weit verbreitet. In ihrer bisherigen Entwicklung ist mit zunehmender Bevölkerungsdichte auch die Notwendigkeit, einige Regeln für das Jagdwesen zu schaffen, gewachsen. War die Jagd und die Aneignung des Wildes vorerst noch jedem gestattet, ging das Jagdrecht mit der Entstehung des Grundeigentums langsam von der freien Jagd zur Bindung an Grundstücke über.¹

Mit **Karl dem Großen** begannen die ersten Einforstungen (Bannlegungen), wodurch jede Nutzung einer bestimmten Fläche ausschließlich dem König vorbehalten war. Anfangs betraf diese Regelung nur herrenlosen Grund und Boden bzw Grundstücke des Königs selbst; später wurde allerdings auch das Eigentum von Privatpersonen beschnitten. Zunächst umfasste die Nutzungsbeschränkung das gesamte Grundstück, später betraf sie aber nur mehr das Wild per se in seiner Eigenschaft als bewegliches Gut. Durch die Bannlegungen erfolgte also eine partielle Trennung zwischen Grundeigentum und Jagdrecht.²

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum bevorzugt. Die personenbezogenen Angaben beziehen sich hierbei jedenfalls gleichermaßen auf Männer und Frauen.

* Sofern nicht explizit anders ausgewiesen, werden Gesetzestexte in der zum Abgabestichtag dieser Arbeit geltenden Fassung zitiert.

¹ Vgl *Dietlein* in Dietlein/Froese (Hrsg), *Jagdliches Eigentum* (2018), S 30 f.

² Vgl *Kohl*, *Jagd und Revolution* (1993), S 247 f.

Während im 16. Jahrhundert die Landesfürsten erstarkten, erreichte die **jagdrechtliche Unterdrückung** der Bauern im Barock ihren Höhepunkt.³ Im Jahr 1414 folgte eine Unterteilung in Niederwild⁴ und Hochwild⁵, deren Bejagung jeweils dem Niederadel und den Landesherren vorbehalten war. Strenge Strafen bei Wilderei und andere Einschränkungen bedeuteten eine sozial unausgewogene Jagdrechtslage und eine starke Belastung für die Bevölkerung.⁶

Kaiserin Maria Theresia beschränkte im Rahmen mehrerer Reformen die Jagdrechte des Adels, um die Bauern zu schützen. Ihre Bemühungen, die Landwirtschaft zu entlasten, mündeten schließlich mit der Neuordnung des Jagdrechts in einer wesentlichen Verbesserung für den Bauernstand. Im Jahr 1786 erließ **Kaiser Joseph II** in allen habsburgischen Ländern das **Jagdpatent**, welches den Bauern wieder gestattete, ihre Felder vor Wildschäden zu schützen und das Wild von den Feldern zu vertreiben. Er selbst ging mit gutem Beispiel voran und ließ eine teilweise noch bis heute vorzufindende Mauer um den Lainzer Tiergarten errichten, um Wildschäden zu verringern. Den Jagdherren wurde zudem eine Schadenersatzpflicht für Wildschäden gegenüber den Bauern vorgeschrieben.⁷

Die nicht enden wollende wirtschaftliche Not des Volkes und der Widerstand gegen die Privilegien des Adelsstandes mündeten im Jahr 1848 in einer **Revolution**, welche das System schließlich völlig aus dem Gleichgewicht brachte. Diese Zeitenwende brachte das Ende des feudalen Jagdrechts und die Beseitigung der Jagdprivilegien: mit dem **kaiserlichen Patent** von 1848 hob Kaiser Franz Joseph I⁸ die Grundherrschaft des Adels auf und ermöglichte jedem Bauern die Eigentumsbegründung an Grund und Boden.

Im Anschluss daran wurde im Jahr **1849** das **Jagdpatent** (sog Österreichisches Reichsjagdgesetz) erlassen. Das Jagdrecht gilt seitdem als Ausfluss des

³ Vgl *Dietlein* in Dietlein/Froese (Hrsg), *Jagdliches Eigentum* (2018), S 35 f.

⁴ zB Rehwild, Fasan, Hase.

⁵ zB Rotwild, Auerwild, Gamswild.

⁶ Vgl *Beck*, *Wildschadenersatz noch zeitgemäß?* (2015), S 10 ff.

⁷ Vgl *Kohl*, *Jagd und Revolution* (1993), S 24 ff.

⁸ Kaiserliches Patent, wodurch die Ausübung der Jagdgerechtigkeit geregelt wird, vom 7.3.1849, RGBI 154/1848.

Grundeigentums und für alle neun Bundesländer gilt seither, dass die Jagd auf fremdem Grund und Boden untersagt ist.⁹

Die Unterteilung von Grundstücken in immer kleinere Parzellen und deren fehlende Koordination führten allerdings nach und nach zu Überlegungen die uneingeschränkte Eigentümerjagd neu zu ordnen, was schließlich in der Idee der Zusammenfassung mehrerer Grundstücke und der gemeinsamen Bejagung mündete. Dies war die Geburtsstunde des heutigen Begriffs des **Jagdreviers**.¹⁰

Während vor und im Zweiten Weltkrieg noch das **Deutsche Reichsjagdgesetz** galt, traten nach der Befreiung Österreichs und der Wiederherstellung der Republik die Landesjagdgesetze in Geltung. Da einige Normen aus dem Reichsjagdgesetz übernommen wurden, sind die **Landesjagdgesetze** Großteils ähnlich ausgestaltet; das ermöglicht es uns heute von „einem“ Jagdrecht zu sprechen.¹¹

Weiteren Handlungsbedarf erforderte dann der Beitritt zur **Europäischen Union**. Die Anpassung der jagdrechtlichen Bestimmungen an unionsrechtliche Vorgaben (zB Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie¹², Vogelschutzrichtlinie¹³, Feuerwaffen-Richtlinie¹⁴ etc) wurde notwendig.

Darüber hinaus gibt es laufend Bestrebungen neue ökologische und wildökologische Aspekte in die Jagdgesetzgebung einfließen zu lassen; so kommt es auch heute immer wieder zu Novellierungen der neun Landesjagdgesetze.

⁹ Vgl *Orsini-Rosenberg*, Entwicklung des Jagdrechts in Österreich, Weidwerk Mai 2018, S 50 f.

¹⁰ Vgl *Meyer-Ravenstein*, Das Jagdrecht als Teil des Grundeigentums in Dietlein/Froese (Hrsg), Jagdliches Eigentum, S 218.

¹¹ Vgl *Binder*, Jagdrecht (1992), S 11 f.

¹² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl L 206 vom 22. Juli 1992.

¹³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl L 158 vom 10. Juni 2013.

¹⁴ Richtlinie 2017/853 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl L 137/22 vom 24. Mai 2017.

2.2. Wesen der Jagd

Als wohl älteste Nutzungsform von Tieren durch den Menschen blickt die Jagd auf eine lange Vergangenheit zurück. Mittlerweile dient die Jagd allerdings nicht mehr nur dem bloßen Überleben, sondern strebt sie vielmehr den Erhalt von Werten, die positive Beeinflussung von Naturvorgängen und die schonende Nutzung **natürlicher Ressourcen** an.

Neben einem hohen Anteil an land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, bildet die Jagd auch eine unverzichtbare Säule der nachhaltigen Landnutzung in Österreich und einen nicht mehr wegzudenkenden **Wirtschaftsfaktor**. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd in Österreich ist beträchtlich. Konsumwirksame Ausgaben für die Jagdwirtschaft sind ua Aufwendungen für Jagdpacht, Abschussgebühren, Jagdkarten, Versicherungen, Wildbret, Ausrüstung, Weiterbildung etc und belaufen sich pro Jäger und Jahr auf durchschnittlich EUR 3.850,--. Der volkswirtschaftliche Stellenwert der Jagd wird in Österreich mit ca EUR 475 Millionen beziffert. Die monetäre Bewertung der Jagd, die auch das Wildtiermanagement umfasst, zeigt also ein umfangreiches **Wertschöpfungspotenzial**.¹⁵

Die Gesellschaft profitiert aber auch von **Beschäftigungseffekten**, die durch die Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Jagdwirtschaft generiert werden.¹⁶

Durch diverse Eingriffe des Menschen in die Naturlandschaft und die umfassende kommerzielle Nutzung können viele Wildarten ohne Hegemaßnahmen nicht mehr überleben. Ohne Jagd ist eine natürliche **Selbstregulation** nicht mehr möglich. Aber nicht nur heimische, sondern auch freigelassene oder eingeschleppte Tierarten setzen der Natur massiv zu. Aufgrund der zu erhaltenden **Biodiversität** ist die Jagd also ein Muss. Aber nicht nur die jagdwirtschaftliche Regulierung, sondern auch der Naturschutz und die **Naturvermittlung** sind für Jäger nicht mehr wegzudenken.

¹⁵ Vgl *Reimoser*, Leistungen der Jagd für die Gesellschaft, 23. Österreichische Jägertagung 2017, S 57, Anm: Werte aus 2015, Zentralstelle österreichischer Landesjagdverbände 2016.

¹⁶ Vgl *Schneider/Voigt*, Volkswirtschaftliche Analyse der wirtschaftlichen Bedeutung der Jagd in Österreich (2017).

An erster Stelle stehen jedoch stets die **Waidgerechtigkeit** und die Verantwortung gegenüber allen Tieren und der Umwelt. Durch die Waidgerechtigkeit soll dem tiefen Respekt des Jägers vor dem Geschöpf Ausdruck verliehen werden. Die Jagdgesetze verfolgen zwar in ihrer Gesamtheit auch etische Grundsätze, jedoch spielt die **Ethik** bei der Ausübung der Jagd eine ganz besondere Rolle, denn in der Regel wird die Waidgerechtigkeit noch viel strenger ausgelegt als das geltende Recht.

Der Erhalt einer artenreichen und gesunden Wildpopulation und der **respektvolle Umgang** mit natürlichen Ressourcen stehen stets im Vordergrund. So trifft die Jägerschaft zB auch die Verpflichtung zur Hege, zur Habitatspflege und Kitzrettung. Die Schaffung von Rückzugsgebieten, die Verhütung von Wildschäden und die Prävention von Wildtierkrankheiten bzw Seuchen sind für eine nachhaltige Jagd unverzichtbar.

Gerade in einer Zeit des unreflektierten Konsums stellt auch frisches Wildbret einen besonderen Mehrwert dar. Das gute Gewissen über die Herkunft des Tieres und eine tierschutzgerechte, **nachhaltige Lebensmittelgewinnung** sind weitere unschlagbare Argumente für die Jagd ganz im Sinne des Gedankens nach „sustainable use“.

Zusammengefasst ist die Jagd ein **anspruchsvolles Handwerk**. Sie blickt als ein über Jahrhunderte gewachsenes Kulturgut gerade in Österreich auf eine lange Tradition zurück. Die Jagd ist zwar unstrittig oft noch ein Statussymbol, doch trägt sie gleichzeitig auch die Verantwortung für die Schaffung eines ausgewogenen Gleichgewichts zwischen dem Wildbestand und dem Lebensraum der Menschen. Keineswegs ist die Jagd ein verstaubter Elitesport, der immer noch bestimmten Bevölkerungsgruppen vorbehalten ist. Das archaisch anmutende Gesellschaftsbild der Jagd hat sich zunehmend vom Adelsprivileg wegentwickelt. Ist die Jagd zwar heute immer noch stark von gesellschaftlicher Akzeptanz abhängig und von traditioneller Brauchtumpflege geprägt, so gilt sie aber heute als modernes, facettenreiches Naturerlebnis und wird mit großer Freude und Stolz ausgeübt. Sie ist weniger ein Sport oder Hobby, sondern vielmehr eine **Passion**, die große

Verantwortung gegenüber dem Wild, der Natur und der Gesellschaft mit sich bringt.

Unter der von allen Landesjagdverbänden gemeinsam entwickelten Dachmarke „Jagd Österreich“ lautet der Kernauftrag der Jagd weiterhin für Werte mit Bestand zu sorgen. Gemeinsam wurde die Charta „**Jagd Österreich**“ erarbeitet, die die neun Landesjagdverbände in ihrer landesübergreifenden Zusammenarbeit unterzeichnet haben. Sie enthält Zielformulierungen und fasst jene Werte zusammen, an denen sich Jäger bei der Ausübung ihres Handwerks und in ihrer Funktion als vorbildliche Naturnutzer orientieren. Die Charta ist zwar unverbindlich, sie dient aber sowohl intern als auch extern als Orientierungshilfe bzw als Leitbild, wofür die Jagd in Österreich steht und wofür nicht.¹⁷

2.3. Rechtliche Grundlagen

Die Ausübung der Jagd ist in Österreich in **neun Landesjagdgesetzen** geregelt:

- Burgenländisches Jagdgesetz 2017, LGBI 24/2017 idF LGBI 31/2022
- Jagdgesetz 1993 für das Land Salzburg, LGBI 100/1993 idF LGBI 41/2022
- Jagdgesetz für das Land Vorarlberg, LGBI 32/1988 idF LGBI 4/2022
- Kärntner Jagdgesetz 2000, LGBI 21/2000 idF LGBI 75/2022
- Niederösterreichisches Jagdgesetz 1974, LGBI 6500-0 idF LGBI 81/2022
- Oberösterreichisches Jagdgesetz, LGBI 32/1964 idF LGBI 64/2022
- Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBI 23/1986 idF LGBI 74/2022
- Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBI 41/2004 idF LGBI 62/2022
- Wiener Jagdgesetz, LGBI 06/1948 idF LGBI 27/2023

In manchen Landesjagdgesetzen¹⁸ ist auch die Wildökologische Raumplanung (sog WÖRP) verankert; hierbei handelt es sich um eine großräumige Einteilung in verschiedenste Zonen wie zB Wildregionen, Wildbehandlungszonen, Sperrzonen

¹⁷ Vgl Charta „Jagd Österreich“, Dachverband „Jagd Österreich“ unter <https://www.jagd-oesterreich.at/ueber-uns/charta-jagd-oesterreich/> (Stand: 18.07.2022, 12:00 Uhr).

¹⁸ zB in Vorarlberg, Kärnten, Salzburg und in der Steiermark.

sowie um eine regionale Detailplanung zur Schwerpunktbejagung. Auch die Wildlenkung, Wildfütterung und die Schaffung von Rückzugsräumen für das Wild sowie die Lenkung von Forst- und Freizeitaktivitäten sind davon umfasst.¹⁹

Über die Landesjagdgesetze hinaus gibt es aber auch noch weitere, **die Jagd berührende, rechtliche Bestimmungen**. Diese sind sowohl Landesgesetze, Bundesgesetze als auch europarechtliche Regelungen und völkerrechtliche Übereinkommen.

Nationale Regelungen:

- Tierschutzgesetz (TschG), BGBl I 118/2004 idF BGBl I 130/2022
- Tierseuchengesetz (TSG), RGeBl 177/1909 idF BGBl I 258/2021
- Forstgesetz 1975 (ForstG), BGBl 440/1975 idF BGBl I 56/2016
- Waffengesetz 1996 (WaffG), BGBl I 12/1997 idF BGBl I 211/2021
- Tiermaterialiengesetz (TMG), BGBl I 141/2003 idF BGBl I 37/2018
- Naturschutzgesetze der Bundesländer über den Schutz von Tieren und Pflanzen samt Verordnungen (zB Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGeBl 73/1999 idF LGeBl 41/2022)
- Umweltschutzgesetze (zB Wiener Umweltschutzgesetz, LGeBl 25/1993 idF LGeBl 31/2013)
- Tourismusgesetze (zB Tiroler Tourismusgesetz 2006, LGeBl 19/2006 idF LGeBl 38/2022)
- Feldschutzgesetze (zB NÖ Feldschutzgesetz, LGeBl 6120-0 idF LGeBl 23/2022)

Europarechtliche Regelungen:

- Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG
- Feuerwaffenrichtlinie 91/477/EWG

¹⁹ Vgl *Reimoser/Hackländer*, Wildökologische Raumplanung – Chancen und Grenzen, OÖ Jäger, Juni 2016, S 43 ff.

- Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG
- Richtlinie über die strategische Umweltprüfung 85/337/EEC (UVP-RL)
- EU-Hygienepaket
 - VO Lebensmittelhygiene 852/2004
 - VO Hygienevorschrift für Lebensmittel tierischen Ursprungs 853/2004

Völkerrechtliche Regelungen:

- Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) samt Protokolle zur Umsetzung (zB Protokoll Berglandwirtschaft, Protokoll Bergwald oder Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung)
- Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (sog Berner Konvention)
- Übereinkommen über die biologische Vielfalt (kurz: Biodiversitätskonvention)

2.4. Jagdrecht vs Jagdausübungsrecht

Das **Jagdrecht** ist die zentrale Regelung des Jagdgesetzes und erteilt die **ausschließliche Befugnis** innerhalb eines bestimmten Gebietes zu jagen.

Das Wiener Jagdgesetz²⁰ definiert in § 1 Abs 1 das Jagdrecht als

„das ausschließliche Recht, in einem bestimmten Jagdgebiete den jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu verfolgen, zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen; es umfaßt ferner das ausschließliche Recht, sich Fallwild, verendetes Wild, Abwurfstangen sowie Eier des Federwildes im Jagdgebiete anzueignen“.

Die Formulierungen in den anderen Landesjagdgesetzen lauten ähnlich bzw gleich.

²⁰ Wiener Jagdgesetz LGBI 06/1948 idF LGBI 27/2023.

Mit dem Jagdrecht werden allerdings nicht nur Rechte, sondern auch **Pflichten** verliehen. Es wird dem Jäger auch die Verpflichtung zur waidgerechten Hege und zum Erhalt eines artenreichen und gesunden Wildbestandes übertragen. Die Sicherung und die Pflege der Lebensgrundlagen des Wildes stehen hierbei im Vordergrund. Ziel der Hegemaßnahmen ist auch die Verbesserung von Biotopen sowie die Vermeidung von Wildschäden und -krankheiten. Auch die aufmerksame Beobachtung des Naturraumes zählt zu den Aufgaben des Jägers.

Das zivilrechtlich vorgegebene Jagdrecht ist untrennbar mit dem Grund und Boden verbunden, es ist ein **dingliches Nutzungsrecht**.²¹ Es gilt nach überwiegender Ansicht als Ausfluss des Grundeigentums²² und kann daher nicht als selbständiges Recht begründet werden.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird das Jagdrecht in landesgesetzlichen Vorschriften einigen Ausübungsbeschränkungen und Pflichten unterworfen.²³

Vom Jagdrecht ist das Jagdausübungsrecht zu unterscheiden, denn das **Jagdausübungsrecht** wiederum ist durch einen juristischen Kunstgriff streng vom oben beschriebenen Jagdrecht getrennt.

Das Jagdrecht genießt der Eigentümer von Grund und Boden nur dann, wenn weitere **Voraussetzungen** erfüllt sind. Diese liegen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zur Gewährleistung eines geordneten Jagdbetriebes einerseits in der Größe des Gebietes und andererseits in der bescheidmäßigen Feststellung als Eigenjagdgebiet. Darüber hinaus kann das Jagdrecht nur ausgeübt werden, wenn die dafür notwendigen **Qualifikationen** vorliegen (insbesondere eine gültige Jagdkarte).

Das Jagdausübungsrecht schafft für den Grundeigentümer die Möglichkeit die jagdliche Nutzung weiterzugeben bzw zu verpachten und trägt so zu einer erheblichen Aufwertung des Grundstücks bei.²⁴

²¹ Vgl *Lienbacher*, Waldeigentum und seine Beschränkungen (2012), S 226.

²² Vgl *Bayer/Schaffgotsch/Ladeck*, Wem gehört das Wild? RdU Juni 2018, S 111 f.

²³ Vgl *Erlacher*, Jagdrecht, in Kolonovits/Muzak/Piska/Perthold/Strejcek (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht²(2017), S 685 f.

²⁴ Vgl *Meyer-Ravenstein*, Das Jagdrecht als Teil des Grundeigentums in Dietlein/Froese (Hrsg), Jagdliches Eigentum (2018), S 227.

2.5. Kompetenzverteilung

Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern über ihre Zuständigkeiten in Gesetzgebung und Vollziehung ist in **Art 10-12 und 15 B-VG**²⁵ geregelt.

Das B-VG enthält in Art 10-12 jene Materien, die in die Gesetzgebungs- und/oder Vollziehungskompetenz des Bundes fallen. Jede Angelegenheit, die hier nicht explizit dem Bund zugewiesen ist, fällt als **Generalklausel** in die Kompetenz der Bundesländer. Art 15 B-VG regelt nämlich im Umkehrschluss den selbständigen Wirkungsbereich der Länder und gilt für all jene Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Bundes fallen.²⁶

Die Regelung des Jagdrechts und die Regelung des Jagdausübungsrechts fallen in unterschiedliche Kompetenzbereiche. Wie bereits der OGH ausgesprochen hat, sieht auch der Verfassungsgerichtshof das Jagdrecht als **Privatrecht** an, das aus dem Eigentum an Grund und Boden entfließt.²⁷ Als Ausfluss aus dem Privatrecht fällt das Jagdrecht per se demnach grundsätzlich in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG) und kommt lediglich die **Regelung der Ausübung** der Jagd den Ländern zu (Art 15 Abs 1 B-VG).²⁸

2.6. Jagdsysteme

Im Wesentlichen ist zwischen dem Revierjagdsystem und dem Lizenz- oder Patentjagdsystem zu unterscheiden.

Das **Lizenz- oder Patentjagdsystem** ist vor allem in Skandinavien, Kanada und den Vereinigten Staaten²⁹ verbreitet. Dort kommt dem Staat das Jagdrecht zu und vergibt dieser eine gewisse Anzahl von Lizenzen für bestimmte Jagdgebiete und/oder Wildarten.

²⁵ B-VG, BGBl I/1930 idF BGBl I 222/2022

²⁶ Vgl *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹ (2015) Rz 263.

²⁷ Vgl VfGH 25.11.1983, B60/80 und VfGH 13.06.1981, B340/77.

²⁸ Vgl *Bayer/Schaffgotsch/Ladeck*, Wem gehört das Wild? RdU Juni 2018, S 112 f.

²⁹ Zum Lizenzjagdsystem siehe *Hackländer*, Jagareien aus den U.S.A.: Jagd im Zeichen von "Stars and Stripes" in *Der Anblick* 01/2015, S 84-86.

Das **Revierjagdsystem** ist in unterschiedlichen Ausführungen vor allem in Deutschland, Österreich, Luxemburg, Liechtenstein und in Teilen Frankreichs vorherrschend. In Österreich ist die Jagdausübung vom Jagdrecht getrennt und darüber hinaus an Jagdgebiete bzw Jagdreviere gebunden. Es ist zunächst ein Jagdgebiet als solches festzustellen, um dann in weiterer Folge das Jagdrecht im konkreten Jagdrevier ausüben zu können.³⁰

2.7. Jagdgebiete

Die Jagd kann nicht überall schrankenlos ausgeübt werden, sondern muss es sich um von der Behörde **als Jagdgebiet festgestellte Grundflächen** handeln. Die als Jagdgebiet festgestellte Grundflächen müssen verwaltet bzw vom jeweiligen Jagdausübungsberechtigten bejagt werden. Schlussfolgernd lässt sich in Österreich von einer sogenannten flächendeckend geltenden **Zwangsbejagung** sprechen.

Die neun Landesjagdgesetze sehen zwei Arten von Jagdgebieten vor:

- Das Eigenjagdgebiet und
- das Gemeindejagdgebiet³¹ bzw das Genossenschaftsjagdgebiet³².

Diese Grundflächen sind jeweils für die Dauer einer Jagdperiode von der Behörde mittels Bescheid als Jagdgebiete festzustellen. Eine Jagdperiode dauert in Wien und Niederösterreich zB neun Jahre, wobei das Jagdjahr dem Kalenderjahr gleicht.³³ Es ist hier allerdings besonders auf landesgesetzliche Unterschiede zu achten.³⁴

³⁰ Vgl *Erlacher*, Jagdrecht, in Kolonovits/Muzak/Piska/Perthold/Strejcek (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht² (2017), S 686 f.

³¹ In den Bundesländern Kärnten, Salzburg, Steiermark und Wien.

³² In den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg.

³³ Vgl § 11 Wiener Jagdgesetz und § 11 NÖ Jagdgesetz.

³⁴ Vgl im Unterschied dazu § 9 Steiermärkisches Jagdgesetz (das Jagdjahr beginnt hier zB am 1. April, die Jagd(pacht)periode dauert zehn Jahre) und § 2 OÖ Jagdgesetz (das Jagdjahr beginnt am 1. April, die Jagdperiode für Reviere mit überwiegendem Hochwildbestand dauert neun Jahr, im Übrigen sechs Jahre).

2.7.1. Eigenjagdgebiet

Die Eigenjagdfeststellung erfolgt auf Antrag des Grundeigentümers, für eine solche muss die Grundfläche

- eine bestimmte Größe,
- die gleichen Eigentumsverhältnisse für die gesamte Grundfläche,
- einen jagdrechtlichen Zusammenhang und
- ein Mindestmaß an jagdlicher Nutzbarkeit aufweisen.³⁵

Die Landesjagdgesetze beinhalten unterschiedlich formulierte Definitionen des Eigenjagdgebietes und zudem auch unterschiedliche Vorschriften im Hinblick auf die **Mindestgröße** der zusammenhängend nutzbaren Grundfläche von zB 115ha in Wien bis zB 300ha im Burgenland.³⁶

Verbüchertes Eigentumsrecht ist nicht zwingend notwendig, jedoch müssen für die gesamte Grundfläche gleiche **Eigentumsverhältnisse** herrschen. Ob Alleineigentum, Miteigentum oder Eigentum durch eine juristische Person besteht, ist dabei unerheblich.

Der jagdrechtliche Zusammenhang liegt vor, wenn Grundstücke zumindest **punktuell** aneinandergrenzen und man somit von einem zum nächsten gelangen kann, ohne dabei ein fremdes Grundstück betreten zu müssen.³⁷

In einigen Bundesländern bedarf es außerdem eines Mindestmaßes an **jagdlicher Nutzbarkeit und eines jagdrechtlichen Zusammenhanges**. So sind Flächen, die schalenwild dicht eingezäunt sind, zB geschlossene Siedlungsgebiete, keine jagdlich nutzbaren Flächen.

Durch die Bewirtschaftung als Land- und Forstwirtschaft ergibt sich für die Spezialimmobilie Eigenjagd durchaus ein Mehrwert. Sei es ein ideeller Mehrwert bei eigener Nutzung oder ein reeller, wirtschaftlicher Mehrwert, wenn die Jagd

³⁵ Vgl *Erlacher*, Waffen- und Jagdrecht (2015), S 69 f.

³⁶ Vgl zB § 5 Wr Jagdgesetz: 115ha, § 5 Abs 1 Tir Jagdgesetz: 200ha, § 4 Abs 1 Bgld Jagdgesetz: 300ha.

³⁷ Vgl zB § 6 Abs 1 Wr Jagdgesetz, § 9 Abs 1 NÖ Jagdgesetz, § 6 Abs 1 Stmk Jagdgesetz.

nicht selbst ausgeübt wird, sondern die Fläche zu jagdlichen Zwecken verpachtet wird.³⁸

2.7.2. Gemeindejagdgebiet / Genossenschaftsjagdgebiet

Jene Grundstücke, die von der Behörde mangels Antrags nicht als Eigenjagdgebiet festgestellt werden oder nicht festgestellt werden können, weil die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, sind der Bejagung durch den Grundeigentümer entzogen und in allen neun Bundesländern zu **gemeinschaftlichen Jagdgebieten** zusammengefasst.

In einigen Bundesländern bilden diese Grundstücke das Gemeindejagdgebiet; hier wird das Jagdrecht **hoheitlich** verwaltet, zB in Wien von der Stadt Wien³⁹ oder in Kärnten von der Gemeinde.⁴⁰

In wiederum anderen Bundesländern zB in Niederösterreich heißen diese zusammengefassten Jagdgebiete Genossenschaftsgebiet und werden diese von **privatrechtlichen** Jagdgenossenschaften bejagt, die sich aus den Eigentümern der jeweiligen Grundstücke zusammensetzen.⁴¹

Beide haben gemeinsam, dass sie an eine Jagdgesellschaft oder eine physische Person verpachtet werden müssen. Die jeweiligen Grundeigentümer erhalten für ihr verpachtetes Jagdrecht Geldersatz. Diese sogenannte **verpflichtende Mitgliedschaft** in Jagdgenossenschaften ist der bereits erwähnten Notwendigkeit einer systematischen und flächendeckenden Bejagung geschuldet.

³⁸ Vgl. *Stachl*, Bewertung von Eigenjagden in Österreich: Die wertbeeinflussenden Merkmale von Eigenjagden und deren Berücksichtigung in einem allumfassenden Wertanalyseverfahren (2020), S 10.

³⁹ Vgl. § 4 Abs 3 Wiener Jagdgesetz.

⁴⁰ Vgl. § 6 Kärntner Jagdgesetz.

⁴¹ Vgl. § 10 Abs 1 NÖ Jagdgesetz.

3. JAGDFREISTELLUNG

In vielen Ländern lässt sich eine zunehmend kritische Haltung gegenüber der Jagd beobachten. Dieser gesellschaftspolitischen Anti-Jagd-Strömung ist ein Wertewandel zu entnehmen, der die kulturelle Tradition im Jagdbereich grundsätzlich in Frage stellt.

Zweifellos sind Wald und Wild heutzutage nicht mehr nur ein Thema für Jäger und Förster. Insbesondere durch die zunehmende Sensibilität aller Bevölkerungsgruppen für Natur und Umwelt sowie durch die stetig steigenden Sportaktivitäten in der freien Landschaft stößt dieses Thema inzwischen auf große Aufmerksamkeit.⁴²

Obwohl eine nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und biologisch gewonnene Lebensmittel en vogue zu sein scheinen, gerät die Jagd immer mehr ins Zentrum tierethischer Diskussionen.

Dieser **Gesinnungswandel** findet sich nicht nur in Österreich. Ganz europaweit wurden in den letzten Jahren die Stimmen nach Jagdverboten lauter; so erstarkte der Kampf gegen die Gatterjagd und es mehrten sich die Anträge auf Jagdfreistellung.

Immer mehr Eigentümer von jagdlich nutzbaren Flächen wollen nicht nur selbst auf die Ausübung der Jagd verzichten, sondern wollen auch die Bejagung durch Dritte auf ihrem Grund und Boden nicht mehr zulassen. Die Pflicht zur Duldung der Jagd ist also hoch umstritten. Und dennoch stellte der EGMR in einem europaweiten Rechtsvergleich im Fall *Herrmann gegen Deutschland* fest, dass in 18 Mitgliedstaaten die Grundeigentümer zur Duldung der Jagd verpflichtet sind und in 18 nicht - Europa scheint gespalten.⁴³

⁴² Vgl. *Rösener*, Die Geschichte der Jagd (2004), S 377 ff.

⁴³ Vgl. EGMR 26.06.2012, 9300/07, Herrmann – Deutschland.

3.1. Beweggründe

Die Beweggründe für die Jagdfreistellung sind tatsächlich sehr vielfältig. Zahlreiche Grundeigentümer lehnen die Jagd **aus ethischen und moralischen Gründen** ab. Sie können die Duldung der Jagd angeblich nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren. Dabei wird der menschliche Eingriff in die Natur und die Zerstörung von Habitaten in Frage gestellt. Der natürliche Wildbestand würde sich angeblich ohnehin selbst regulieren und wolle man die Jagd auf dem eigenen Grund und Boden nicht dulden, weil diese Tätigkeit auf strikte, ethische Ablehnung trifft.

Dass der Mensch aber selbst durch die Erweiterung der Kulturlandschaft, der immer mehr verbauten Grünflächen durch Bodenversiegelung den Lebensraum der Wildtiere laufend und immer mehr einschränkt, findet kaum Beachtung in dieser Diskussion.

Obwohl zwar die Zuchttierhaltung auch immer mehr in den Fokus der Öffentlichkeit und in Verruf gerät, wird der Konnex zum hochqualitativen und waidmännisch erlangten Wildbret durch die nachhaltige Jagd nicht gesehen.

Es wird von einer **unverhältnismäßigen Belastung** gesprochen, die den Grundeigentümern durch die Jagd aufgebürdet würde. Durch die Pflicht zur Duldung der Jagd würde man am friedlichen Genuss des eigenen Eigentums gehindert und wird die Zwangsbejagung als fundamentaler Widerspruch zur persönlichen ethischen Überzeugung der Eigentümer gesehen. Abgesehen vom Wunsch auf ein Jagdverbot auf dem eigenen Grund werden außerdem auch noch jegliche Wildhegemaßnahmen abgelehnt.

Dem Wild wird also zunächst durch die wachsende Kulturlandschaft der Lebensraum genommen; durch die stetig ansteigenden Freizeitaktivitäten in der Natur, wie Mountainbiken oder Skifahren abseits der Piste, wird das Wild zudem noch verschreckt und in dem kleinen Lebensraum, der ihm bleibt, auch noch beunruhigt. Und dennoch, soll es gerade während der Notzeit im Winter sich selbst überlassen und nicht gefüttert werden.

So entwickelte sich ganz schleichend eine Tendenz zur Marginalisierung der ökologischen Unentbehrlichkeit aller jagdlichen Tätigkeiten.

Zum „Leidwesen“ der Naturschutzorganisationen und Jagdfreistellungs-Befürworter ist jedoch in keinem der neun Landesjagdgesetze die Möglichkeit zur Jagdfreistellung aus ethischen Gründen vorgesehen. Eben diese vermeintliche „Lücke“ bekämpfen betroffene Grundbesitzer mit diversen Rechtsmitteln und behaupten von dieser Verfassungswidrigkeit, nämlich der Pflicht zur Duldung der Jagd, in ihren **Grundrechten** beschnitten zu werden.

Grundstückseigentümer rügen in ihrer persönlichen ethischen Überzeugung als Jagdgegner durch die auferlegte Pflicht zur Duldung der Jagd auf ihrem Grund eine Verletzung ihres Rechts auf **Eigentum**, denn der friedliche Genuss des Eigentums würde verunmöglicht.

Dem zwanghaften Zusammenschluss von Kleingrundbesitzern zu Jagdgenossenschaften wird im Zusammenhang mit der Versammlungs- und **Vereinigungsfreiheit** sehr kritisch gegenübergestellt, denn eben diese Zwangsmitgliedschaft stelle eine Verletzung des Rechts auf freien Zusammenschluss dar, hier beruft man sich auf das Grundrecht der (negativen) Vereinigungsfreiheit.

Darüber hinaus würde die **Gewissensfreiheit** des Einzelnen durch den Zwang zur Duldung einer moralisch nicht vertretbaren Handlung beeinträchtigt. Jagdgegner behaupten, dass die Beeinträchtigungen durch eine Zwangsbejagung die Basis der menschlichen Selbstbestimmung betreffen würden, weil sie den ethischen Überzeugungen und dem Gewissen entgegenstünden. Eben diese Überzeugungen seien von solch hohem Grad an Entschlossenheit und Wichtigkeit, dass diese in einer demokratischen Gesellschaft jedenfalls Beachtung verdienen würden. Die Verpflichtung zur Duldung der Jagd auf dem eigenen Grund und Boden, sowie die Verpflichtung zum Beitritt in eine Jagdgenossenschaft würde die Möglichkeit gemäß den eigenen moralischen Werten zu handeln untergraben.

3.2. Ruhen der Jagd

Vorweggenommen werden muss zunächst, dass die Möglichkeit zum **Ruhen** der Jagd grundsätzlich in jedem der neun Landesjagdgesetze vorgesehen ist.⁴⁴

Das Ruhen der Jagd ist zwar kein Jagdverbot per se, denn im Interesse der Land- und Forstwirtschaft bzw wenn es im öffentlichen Interesse gelegen ist, kann von der Behörde ein Zwangsabschuss angeordnet werden, jedoch kommt diese Variante den Forderungen der Jagdgegner aktuell wohl am nächsten.

In Jagdruhensgebieten darf das Wild nämlich weder bejagt noch gehegt oder gefüttert, sondern lediglich vertrieben werden. Die Jagdruhensgebiete sind also von der Zwangsbejagung ausgenommen.

3.2.1. Jagdruhensgebiete

In Österreich sind einige Flächen **ex lege** von der jagdlichen Nutzung ausgeschlossen; dazu zählen insbesondere Friedhöfe und Begräbnisstätten, öffentlich zugängliche Parkanlagen, die der Erholung dienen, industriell oder gewerblich genutzte Werksanlagen, Tiergehege zu Forschungs-, Zucht- oder Schauzwecken, Höfe und Hausgärten udgl. In Wien sind die flächenmäßig bedeutsamsten Jagdruhensgebiete der Prater, die Donauinsel und das Erholungsgebiet am Wienerberg; gemeinsam machen sie fast ein Drittel der Landesfläche aus.⁴⁵

Auf Antrag des Grundeigentümers können auch andere Flächen **bescheidmäßig** als Ruhensgebiet festgestellt werden. Um das Ruhen der Jagd erreichen zu können, wird jedoch in allen neun Bundesländern eine nicht bloß vorübergehende **wilddichte Umfriedung** der Fläche vorausgesetzt, sodass das Ein- und Auswechseln des Wildes nicht mehr möglich ist.

Die dazu ausführenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen sind unterschiedlich formuliert, sodass sich hier Abweichungen ergeben können. In

⁴⁴ Vgl § 15 Ktn JagdG, § 55 Stmk JagdG, §§ 9f Wr JagdG, § 10 Sbg JagdG, § 17 NÖ JagdG, § 4 OÖ JagdG, § 20 Bgld JagdG, § 6 Vbg JagdG, § 10 Tir JagdG.

⁴⁵ Vgl Jagd-Wien, Jagdruhensgebiete unter <https://jagd-wien.at/jagd-in-wien/wiens-jagdgebiete> (Stand 12.07.2022, 14:00 Uhr).

einigen Bundesländern wird eine **dauernde, feste Umfriedung** gefordert, in anderen wiederum muss es eine **natürliche oder künstliche ständige Umfriedung** sein. Manchmal ist die Formulierung „wilddichte Einzäunung“ auch nicht weiter definiert.

In jedem Fall ist aber die durchgängige und undurchlässige Umzäunung bzw. Umfriedung, die auch eine gewisse Höhe und Festigkeit aufweisen muss, Voraussetzung für das Ruhen der Jagd.

In einigen Bundesländern muss das Ruhen extra beantragt werden (zB in Wien und Niederösterreich), in anderen wiederum ruht die Jagd automatisch auch ohne Antrag, sofern eine wilddichte Einzäunung besteht (zB in Vorarlberg und Tirol) und manchmal bedarf es einer schlichten Verständigung (zB in Salzburg).⁴⁶

Die Jagdruhsgebiete sind nicht nur **von der Zwangsbejagung ausgenommen**. Auch das Aufsuchen, Treiben, Anlocken, Hegen, Fangen, Verfolgen oder Erlegen von Wild ist verboten. Weiters sind Vorrichtungen verboten, die einwechselndes Wild am Auswechseln hindern.

Erlaubt ist jedoch die Tötung von krankem Wild. Weiters hat der Magistrat selbstverständlich die erforderlichen Maßnahmen zur Hintanhaltung einer vom Wild ausgehenden Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit von Menschen vorzunehmen.⁴⁷

Da eine Jagdfreistellung, also die Möglichkeit die Jagd aus ethischen oder ethnischen Gründen auf dem eigenen Grundstück zu verbieten in keinem der neun Landesjagdgesetze vorgesehen ist, stellt das Ruhen der Jagd aktuell die einzige Möglichkeit dar, um die in Österreich herrschende flächendeckende **Zwangsbejagung zu umgehen**.

⁴⁶ Vgl. *Bayer/Hackländer/Eisenberger*, Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs: Keine Ruhendstellung der Jagd, *Der Anblick*, 12/2016, S 52 ff.

⁴⁷ Vgl. § 10 Abs 4 Wr Jagdgesetz.

4. GRUNDRECHTE

Die in juristischen oder politischen Diskussionen oft als Grundrechte bezeichneten Rechte sind sogenannte **verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte**. Sie räumen dem Rechtsunterworfenen durch eine Rechtsvorschrift im Verfassungsrang subjektive Rechte ein. Das Wesen eines solchen Grundrechts ist es, eine fundamentale Rechtsposition mit einer gewissen **Unverbrüchlichkeit** auszustatten und es durchsetzbar zu machen. Dies bedeutet, dass das Grundrecht gar nicht oder nur erschwert aufgehoben oder geändert werden kann.⁴⁸

Nicht nur gegen Akte der Verwaltung besteht ein Rechtsschutz wegen Grundrechtsverletzung, auch der **Gesetzgeber** und die Gerichtsbarkeit sind an die Grundrechte gebunden. Die Drittwirkung von Grundrechten, also die Horizontalgeltung, die den Bereich der Beziehungen der Bürger untereinander meint, wird viel diskutiert. Eine Fiskalgeltung der Grundrechte, welche den Staat im Privatrechtsverkehr an die Grundrechte bindet, wird heute größtenteils bejaht.⁴⁹

Weil in unserer Gesellschaft keine Freiheit unbegrenzt sein kann, gelten Grundrechte allerdings in der Regel nicht schrankenlos.⁵⁰ Mit sogenannten Gesetzesvorbehalten wird der Gesetzgeber ermächtigt, in das Grundrecht einzugreifen oder es auszugestalten, also es einzuschränken. Der Gesetzgeber genießt einen Gestaltungsspielraum, den er zum Ausgleich der Individualinteressen mit allenfalls entgegengesetzten öffentlichen Interessen nutzen kann. Es kann zwischen formellen und materiellen Gesetzesvorbehalten unterschieden werden.

Bei einem **formellen Gesetzesvorbehalt** kann ein Eingriff nur in den Fällen und in der Art vorgenommen werden, welche das Gesetz bestimmt. Beschränkungen von Grundrechten sind bei formellen Gesetzesvorbehalten grundsätzlich nicht an inhaltliche (materielle) Voraussetzungen gebunden, sondern ist lediglich die Gesetzesform notwendig. Zunehmend geht die Judikatur aber auch bei formellen Gesetzesvorbehalten von weiteren Schranken aus und behandelt die

⁴⁸ Vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte³ (2019), S 1.

⁴⁹ Vgl. *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹ (2015) Rz 1330 ff. und *Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht – Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2022), Rz 388.

⁵⁰ Vgl. *Berka*, Verfassungsrecht⁸ (2021), Rz 1279.

Anforderungen ähnlich den materiellen Gesetzesvorbehalten. Die Einschränkung eines Grundrechts darf demnach nicht gegen sein Wesen verstoßen und muss den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten.⁵¹

Grundrechte mit einem **materiellen Gesetzesvorbehalt** müssen auch eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage für einen Eingriff aufweisen. Sie gewähren durch die ausgeprägteren Voraussetzungen allerdings einen etwas stärkeren Schutz als Grundrechte mit bloß formellen Vorbehalten.⁵²

Von einem **qualifizierten Gesetzesvorbehalt** spricht man, wenn die Verfassung noch weitere mehr oder minder präzise beschriebene Zulässigkeitsbedingungen für einen Grundrechtseingriff normiert.⁵³ Solche Eingriffserfordernisse können sowohl zum formellen als auch zum materiellen Gesetzesvorbehalt hinzutreten.⁵⁴

Grundrechte dürfen aber im Allgemeinen vom Gesetzgeber nur insofern beschränkt werden, als damit ein im Vorbehalt ausdrücklich bestimmtes „**legitimes Ziel**“ verfolgt wird. Oftmals wird zwar kein detailliertes Eingriffsziel definiert, jedoch ein vorrangiges öffentliches Interesse verlangt.⁵⁵

Der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**⁵⁶ ist grundsätzlich immer zu wahren. Er verlangt, dass der Eingriff – wie bereits erwähnt – ein legitimes Ziel verfolgen muss. Als legitim gilt ein Ziel jedenfalls wenn es im öffentlichen Interesse liegt.

Die Mittel zur Erreichung dieses Ziels müssen zudem **geeignet und erforderlich** sein und ist stets das gelindeste (das am wenigsten belastende) Mittel zur Zielerreichung zu wählen.

⁵¹ Vgl *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹ (2015) Rz 1339 ff.

⁵² Dass Akte der Vollziehung, die in Grundrechte eingreifen, gesetzlich vorgesehen sein müssen, ergibt sich ua auch aus dem Legalitätsgebot Art 18 Abs 1 B-VG.

⁵³ zB der Richtervorbehalt bei einer Hausdurchsuchung gemäß § 1 HausrechtsG. RGBI 88/1862 idF BGBl 422/1974.

⁵⁴ Vgl *Berka/Binder/Kneihs*, Die Grundrechte, Grund- und Menschenrechte in Österreich² (2019), S 189.

⁵⁵ Vgl Art 1 des 1. ZPMRK

⁵⁶ Gemeint ist die Verhältnismäßigkeit im Sinne der Notwendigkeit/Erforderlichkeit zur Erreichung des angeführten Ziels.

Der Grundrechtseingriff muss ferner in einem angemessenen Verhältnis zum Rechtfertigungsgrund stehen (**Adäquanz**⁵⁷). Darüber hinaus muss der Grundrechtseingriff auch sonst sachlich zu rechtfertigen sein (**Sachlichkeitsgebot**).⁵⁸

Wenn der durch den Gesetzesvorbehalt eingeräumte Spielraum überschritten wird, bewirkt dies, dass der Grundrechtseingriff nicht mehr gerechtfertigt werden kann und demnach auch eine tatsächliche, verfassungswidrige Grundrechtsverletzung vorliegt.

4.1. Eigentumsfreiheit

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit des Eigentums ist ein **subjektiv-öffentliches** Freiheitsrecht des Wirtschaftslebens, das essenzielle Bedeutung für die individuelle Lebensgestaltung jedes Einzelnen hat. Nicht nur die persönliche Seite, sondern auch die Bedeutung für die Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung machen es zu einem unverzichtbaren Bestandteil eines jeden Grundrechtekatalogs.⁵⁹

4.1.1. Rechtsgrundlagen

Das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums ist in Österreich in **Art 5 StGG 1867**⁶⁰ verfassungsrechtlich verankert:

„Das Eigentum ist unverletzlich. Eine Enteignung gegen den Willen des Eigenthümers kann nur in den Fällen und in der Art eintreten, welche das Gesetz bestimmt.“

Darüber hinaus ist der Schutz des Eigentums in **Art 1 des 1. ZPMRK** gewährleistet:

„Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz

⁵⁷ sog Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn.

⁵⁸ Vgl Hengstschläger/Leeb, Grundrechte³ (2019), Rz 1/52 ff.

⁵⁹ Vgl Berka, Die Grundrechte, Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999), Rz 705.

⁶⁰ StGG 1867, RGBI 142/1867 idF BGBl 684/1988.

und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.“

Seit 1964 steht die EMRK in Österreich im Verfassungsrang,⁶¹ dies ist unter den Vertragsstaaten einzigartig. Im Verhältnis zwischen dem StGG und der EMRK gilt das **Günstigkeitsprinzip**, wonach bei mehreren anzuwendenden Rechtsnormen stets die für den Einzelnen günstigere Regelung gilt.⁶²

Eine weitere Grundrechtsquelle der Europäischen Union ist die Grundrechte-Charta der EU (GRC). Sie fasst die gemeinsamen Überlieferungen aus den Verfassungen der einzelnen Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Unionsrechts zusammen.⁶³ In **Art 17 GRC** ist mit der Garantie der „unternehmerischen Freiheit“ das Recht Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben verankert:

„Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.“

Auch in den Verfassungen der **Bundesländer** finden sich vereinzelt Regelungen über den Eigentumsschutz.⁶⁴

4.1.2. Schutzbereich

Der sachliche Schutzbereich des Art 5 StGG umfasst nach herrschender Ansicht alle materiellen und immateriellen, **vermögenswerten Privatrechte** und wird in

⁶¹ Vgl BGBl 1964/59 Art II lit. 7.

⁶² Kollisionsregeln finden sich in Art 53 EMRK und Art 53 GRC.

⁶³ Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention⁶ (2019), § 4 Rz 2 ff.

⁶⁴ Vgl zB Art 11 Tiroler Landesordnung 1989, LGBl 61/1988 idF LGBl 36/2022, Art 11 Vorarlberger LV, LGBl 9/1999 idF LGBl 68/2022 oder Art 10 Salzburger L-VG 1999, LGBl 25/1999 idF LGBl 97/2022.

der Regel eher weit ausgelegt; dazu gehört unstrittig auch das Eigentum an Grund und Boden, unabhängig von seiner Nutzung.⁶⁵

Über das Eigentum an körperlichen Sachen hinausgehend, sind auch immaterielle Sachen sowie beispielsweise das **Jagdrecht** und das **Jagdausübungsrecht** als vermögenswerte Privatrechte anzusehen. Aufgrund der historischen Wurzeln des Jagdrechts und seiner Einordnung als Teil des Eigentums an Grund und Boden, ist es jedenfalls auch von der grundrechtlich geschützten Eigentumsgarantie erfasst. Unter den Eigentumsschutz des Art 1 des 1. ZPMRK fallen nach der Ansicht des VfGH auch gewisse öffentlich-rechtliche Ansprüche, sofern ihnen eine eigene Leistung des Anspruchsberechtigten gegenübersteht.⁶⁶

Der persönliche Schutzbereich ist auf alle Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ausgedehnt. Es handelt sich beim Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums um ein sog **Jedermannsrecht**. Nicht nur natürliche Personen, sondern auch in- und ausländische juristische Personen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts (im Rahmen ihrer Privatrechtsfähigkeit) können sich auf den Eigentumsschutz berufen.⁶⁷

4.1.3. Eingriffe

Jedes staatliche Handeln, unabhängig davon, ob es sich um ein Gesetz oder einen Verwaltungsakt handelt, das ein dem Einzelnen eingeräumtes Grundrecht versagt oder beschränkt, stellt einen Grundrechtseingriff dar.

Eigentumseingriffe können beispielsweise **Enteignungen** sein, also der zwangsweise Entzug einer Sache seines Eigentümers und die Übertragung auf einen Dritten (zB im Zuge einer Verstaatlichung) oder auch de facto-Enteignungen, die keinen Eigentumsübergang voraussetzen, aber einer Enteignung gleichkommen.⁶⁸

⁶⁵ Vgl *Grabenwarter/Lienbacher*, Verfassungsfragen von Rechten an Wald und Weide (2004), S 16.

⁶⁶ Vgl *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte³ (2019), Rz 8/3 ff.

⁶⁷ Vgl ebd, Rz 8/5.

⁶⁸ Vgl *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹ (2015) Rz 1481.

Wenn das Eigentum nicht entzogen wird, sondern es lediglich belastet oder seine Ausübungsbefugnis bzw Nutzung eingeschränkt wird, spricht man von **Eigentumsbeschränkungen** oder Eigentumsbelastungen. Diese Unterscheidung ist wichtig, denn Eigentumsbeschränkungen sind weniger eingriffsintensive Maßnahmen als Enteignungen und gelten damit eher als verhältnismäßig und zulässig. Darüber hinaus geht die Lehre davon aus, dass für Enteignungen eine Entschädigungspflicht besteht, für reine Beschränkungen von Eigentum hingegen grundsätzlich nicht.⁶⁹ Doch auch wenn Eigentumsbeschränkungen einen weniger krassen Eingriff darstellen, so sind sie dennoch nur zulässig, wenn sie sich innerhalb bestimmter Schranken bewegen.

Darüber hinaus ist der Auffangtatbestand des „**sonstigen Eingriffs**“ zu erwähnen, der Anwendung findet, wenn Eingriffe nicht eindeutig zugeordnet werden können.

4.1.4. Rechtfertigung

Eigentumsbeschränkungen sind nur zulässig, insofern und soweit sie einem bestimmten **öffentlichen Interesse** dienen und darüber hinaus nicht unverhältnismäßig sind. Bei der **Verhältnismäßigkeitsprüfung** ist zu klären, ob der Eingriff ein **taugliches und erforderliches** Mittel zur Zielerreichung darstellt. Es wird geprüft ob zwischen dem eingesetzten Mittel und dem angestrebten Ziel Verhältnismäßigkeit herrscht und ob das öffentliche Interesse gegenüber dem Interesse des Betroffenen überwiegt.

Der EGMR leitet aus Art 1 1.ZPMRK ab, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist bei Eigentumsbeschränkungen einen **billigen Ausgleich** zu schaffen. Sollten Eigentumsbeschränkungen zu einer erheblichen Vermögensbelastung des Einzelnen führen, sind diese nur zulässig, wenn sie **wirtschaftlich zumutbar** sind.

Insgesamt darf die Beschränkung auch den **Wesensgehalt** des Grundrechts nicht berühren und muss der Eingriff jedenfalls dem **Legalitätsprinzip** entsprechen, es bedarf also einer gesetzlichen Grundlage.⁷⁰

⁶⁹ Vgl *Berka*, Die Grundrechte, Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999), Rz 726.

⁷⁰ Vgl *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte³ (2019), Rz 8/10 f.

Wenn es um die Rechtfertigung von Enteignungen geht, wird aufgrund des gravierenderen Eingriffs ein sehr ähnlicher, aber etwas strengerer Maßstab angelegt. Derartige Eingriffe, die durch ein **Gesetz** vorgesehen sein müssen, sind nur zulässig, wenn und soweit diese **notwendig** sind, um dem öffentlichen Wohl zu entsprechen. Das heißt es muss ein konkreter Bedarf bestehen, dessen Deckung im **öffentlichen Interesse** liegt. Zudem muss die Enteignung geeignet sein, um diesen Bedarf zu decken und darf es **keine Subsidiarität** zur Enteignung geben, also muss es unmöglich sein den Bedarf mit einem gelinderen Mittel zu befriedigen.⁷¹

Bei Enteignungen ist zudem ein gerechter Ausgleich bzw eine **Entschädigung**⁷² vorgesehen, der in vernünftiger Relation zum tatsächlichen Wert der Sache stehen muss.⁷³ Unstrittig ist zB, dass der Eigentümer eines Grundstücks für den Verlust der Eigenjagd zu entschädigen ist, wenn sein Grundkomplex unter die für Eigenjagden bestimmte Mindestgröße sinkt. Weiters hat der VfGH wiederholt ausgesprochen, dass das Jagdrecht unter den Schutz des Art 5 StGG fällt, da unter „Eigentum“ jedes Privatrecht zu verstehen sei.⁷⁴ Insofern ist auch bei Eigentumsbeschränkungen bzw Enteignungen im jagdlichen Bereich eine entsprechende Entschädigung zu gewähren. Natürlich können aber subjektive oder - wie im Falle der Jagdfreistellung - ethische Gründe nur schwer gegen eine geldwerte Entschädigung abgewogen werden und ist auch die Entschädigung nur das **äußerst mögliche Mittel zur Rechtfertigung** eines gravierenden Eingriffs.⁷⁵

Sonstige Eingriffe gelten als gerechtfertigt, wenn sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.⁷⁶

⁷¹ Vgl *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte³ (2019), Rz 8/8 f.

⁷² Zu den Voraussetzungen einer Entschädigung: *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹³, Rz 879 ff.

⁷³ Vgl *Meyer-Ladewig*, in *Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer* (Hrsg), *EMRK Europäische Menschenrechtskonvention*⁴ (2017), Rz 43.

⁷⁴ Vgl *Anderluh*, Jagdrecht und Eigentum, ÖJZ 1984, 630 f.

⁷⁵ Vgl *Korinek*, Art 5 StGG, in *Korinek/Holoubek/Bezemek/Fuchs/Martin/Zellenberg* (Hrsg), *Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar*¹³ (2017), Rz 24.

⁷⁶ Vgl EGMR 23.09.1982, 7151/75, *Sporrong u Lönnroth – Schweden*, Rz 69.

4.2. Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ist ein **politisches Grundrecht**, sie schafft Rahmenbedingungen für eine offene politische Auseinandersetzung und ist damit essenziell für eine demokratische Meinungs- und Willensbildung.

Versammlungen sind assoziierte Zusammenkünfte mehrerer Menschen und dienen als wichtiges **Instrument der kollektiven Meinungsäußerungsfreiheit**.⁷⁷

Die Möglichkeit, sich zur Verfolgung gemeinsamer Anliegen in freien gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuschließen ist eines der wesentlichen Merkmale einer demokratischen Gesellschaft und Grundlage für eine funktionierende „*social society*“.⁷⁸

4.2.1. Rechtsgrundlagen

Das Versammlungs- und Vereinswesen ist bereits durch das **Versammlungsgesetz 1953**⁷⁹ und das **Vereinsgesetz 2002**⁸⁰ liberalisiert.

Darüber hinaus garantiert **Art 12 StGG** den österreichischen Staatsbürgern das Grundrecht, „*sich zu versammeln und Vereine zu bilden*“.

Die freie Begründung und Betätigung von Vereinigungen sowie die Freiheit von Versammlungen ist außerdem in **Art 11 EMRK** gewährleistet, der besagt:

„Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.“

Auch in **Art 12 GRC** wird jeder Person das Recht gewährt sich „*(...)im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen (...)*“, was im Anwendungsbereich des Unionsrechts Art 11 EMRK entspricht.

⁷⁷ Vgl. *Berka*, Verfassungsrecht⁸ (2021), Rz 1498.

⁷⁸ Vgl. ebd., Rz 1516.

⁷⁹ Versammlungsgesetz 1953, BGBl 98/1953 idF BGBl I 63/2017.

⁸⁰ Vereinsgesetz 2002 (VerG), BGBl I 66/2002 idF BGBl I 211/2021.

4.2.2. Schutzbereich

Die Versammlungsfreiheit beinhaltet sowohl das Recht, sich zu einem **gemeinsamen Wirken** bzw zum gemeinsamen Zweck der Erörterung von Meinungen oder der Kundgabe von Meinungen zu versammeln, als auch das Recht versammelt zu bleiben.⁸¹

Die Vereinigungsfreiheit schützt die Freiheit eine Vereinigung zu bilden, ihren Bestand sowie ihre freie Betätigung. Eine Vereinigung gilt als ein freiwilliger, auf Dauer angelegter Zusammenschluss zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels.⁸²

Darüber hinaus wird auch die **negative Vereinigungsfreiheit** geschützt, also die Freiheit, sich gegen seinen Willen keiner Vereinigung anschließen zu müssen (Zwangsmitgliedschaft).⁸³

Erwähnenswert ist zudem, dass das Grundrecht der Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit nach Art 12 StGG unter **Ausgestaltungsvorbehalt** steht. Dies ermächtigt den einfachen Gesetzgeber, das Grundrecht durch sog Ausführungsgesetze innerhalb des Schutzbereichs des Grundrechts anwendbar und praktikabel zu machen. Diese Regelungen sollen der geordneten Wahrnehmung des Grundrechts dienen. Auf dieser Grundlage wurde zB das Versammlungsgesetz beschlossen.

4.2.3. Eingriffe

Sowohl die **Untersagung** als auch die **Auflösung** einer bereits begonnenen Versammlung greifen in das Grundrecht ein. Auch die Verhängung einer Verwaltungsstrafe aufgrund der Teilnahme oder der Veranstaltung einer Versammlung stellt einen Grundrechtseingriff dar.⁸⁴ In das Grundrecht auf Vereinsfreiheit wird insbesondere durch die Untersagung eines Vereins, dessen Auflösung oder durch das Verbot einer Statutenänderung eingegriffen. Auch die **Pflichtmitgliedschaft** zu einer Kammer, Interessensvertretung oder sonstiger

⁸¹ Vgl *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte³ (2019), Rz 22/3 ff.

⁸² Vgl EGMR 08.10.2009, 37083/03, *Tebieti Mühafize Cemiyeti u Israfilov – Aserbajdschan*, Rz 52.

⁸³ Vgl *Berka/Binder/Kneihls*, Die Grundrechte, Grund- und Menschenrechte in Österreich² (2019), S 736 f.

⁸⁴ Vgl *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte³ (2019), Rz 22/5.

Organisation greift in das Grundrecht ein, sofern dadurch die Errichtung von oder der Beitritt zu freiwilligen berufsständischen Organisationen verhindert wird. Sogenannte „**closed-shop**“ Regelungen, nach denen die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft Voraussetzung für die Anstellung in einem Betrieb ist, sind Eingriffe in die negative Vereinigungsfreiheit.⁸⁵

Da das Grundrecht unter **Ausgestaltungsvorbehalt** steht, führt jede Verletzung des Ausführungsgesetzes zu einer Zuständigkeit des VfGH.

4.2.4. Rechtfertigung

Um gerechtfertigt zu sein, müssen Eingriffe in die Vereinigungsfreiheit eine **gesetzliche Grundlage** aufweisen, die hinreichend bestimmt und für jedermann zugänglich ist. Der Eingriff muss ein **legitimes Ziel** verfolgen; was als legitimes Ziel gilt, wird zB abschließend in Art 11 Abs 2 EMRK genannt:

„Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. (...)“

Zudem besteht auch hier das Erfordernis der **Verhältnismäßigkeit** zwischen dem eingesetzten Mittel und den Interessen des Betroffenen. Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung kann ein gewisser Ermessensspielraum zugestanden werden.

4.3. Gedanken-, Glaubens- und Gewissensfreiheit

Nachdem der Staat lange Zeit nach der Maxime „*cuius regio eius religio*“ den Glauben seiner Untertanen bestimmt hat, ist mittlerweile für einen konstitutionellen Rechtsstaat die Glaubens- und Gewissensfreiheit als typisches

⁸⁵ Vgl Hengstschläger/Leeb, Grundrechte³ (2019), Rz 22/12 f.

Freiheitsrecht in der Mehrzahl der nationalen und internationalen Grundrechtskataloge enthalten.⁸⁶

Die Gedanken-, Glaubens- und Gewissensfreiheit ist eine der Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft; sie ist in ihrer religiösen Dimension eines der wesentlichen Elemente der Identität von Gläubigen, aber auch ein wesentliches Gut für Atheisten und Skeptiker.⁸⁷

Diese Freiheit eröffnet jedem die Möglichkeit des freien Denkens insbesondere in weltanschaulicher und politischer Hinsicht und seinen Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu wählen und auszuüben oder gerade eben auch nicht.⁸⁸

4.3.1. Rechtsgrundlagen

In Österreich ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit in **Art 14 StGG** verankert:

„Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.“

Dazu trat nach dem ersten Weltkrieg die Bestimmung des **Art 63 Abs 2 des Staatsvertrages von Saint Germain**:

„Alle Einwohner Österreichs haben das Recht, öffentlich oder privat jede Art Glauben, Religion oder Bekenntnis frei zu üben, sofern deren Übung nicht mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar ist.“

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist ferner in **Art 9 EMRK** abgesichert:

„Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen

⁸⁶ Vgl. Berka, Verfassungsrecht⁸ (2021), Rz 1430.

⁸⁷ Vgl. Hengstschläger/Leeb, Grundrechte³ (2019), Rz 16/1.

⁸⁸ Die negative Glaubensfreiheit beinhaltet das Recht, keinem oder einem bestimmten Glauben nicht anzugehören.

öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.“

Die dazu korrespondierende Bestimmung in **Art 10 GRC** lautet ähnlich:

„Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.“

4.3.2. Schutzbereich

Vom Schutzbereich umfasst sind drei höchstpersönliche Rechte, die die Selbstbestimmung der Menschen schützen. Die innere Meinungsbildung ist durch die **Gedankenfreiheit** davor geschützt vom Staat beeinflusst zu werden. Die **Glaubens- oder Religionsfreiheit** gewährt das Recht religiös zu sein, einer religiösen Bewegung anzugehören, sich zu dieser Religion zu bekennen und die Religion offenkundig auszuüben. Die Glaubens- bzw Religionsfreiheit hat große praktische Bedeutung erlangt. Sie umfasst das Recht, sich sein Religionsbekenntnis frei und ohne staatliche Einmischung zu bilden. Aber nicht nur die **Wahl der Religion**, sondern auch deren **Ausübung** und auch das Recht die gewählte Religion zu wechseln sind davon umfasst.⁸⁹

Die Gewissensfreiheit als drittes höchstpersönliches Recht sichert dem Einzelnen die Möglichkeit, sein **Gewissen frei** und **unabhängig zu bilden**. Das Gewissen ist die innere Instanz des Menschen, die einen Maßstab für die sittliche Bewertung von Handlungen bereitstellt.⁹⁰ Während die Gewissensfreiheit früher vor allem auf religiöse Überzeugungen bezogen wurde, ist sie heute Ausdruck der Gleichbehandlung jeder Gewissensposition, egal ob sie religiös, ethisch oder weltanschaulich motiviert ist. Darüber hinaus verpflichtet das Grundrecht auf Gewissensfreiheit den Gesetzgeber dafür Sorge zu tragen, dass den Bürgern durch die Ausgestaltung der Rechtsordnung schwere **Gewissenskonflikte** möglichst

⁸⁹ Vgl *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte³ (2019), Rz 16/4.

⁹⁰ Vgl *Mock*, Gewissen und Gewissensfreiheit (1983), S 69.

erspart bleiben. An dieser Stelle kann beispielsweise das Recht zur Wehrdienstverweigerung oder auch die Ablehnung von Bluttransfusionen genannt werden.⁹¹

4.3.3. Eingriffe

Staatliche **Ge- oder Verbote von Handlungen**, die der persönlichen Überzeugung entgegenstehen, stellen Eingriffe in die Glaubens- und Gewissensfreiheit dar. Auch die bloße **Duldung** fremden Handelns kann schon als Eingriff betrachtet werden.⁹²

4.3.4. Rechtfertigung

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist nicht ohne Schranken gewährleistet, diese einschlägigen Garantien stehen unter einem **Gesetzesvorbehalt** womit ihrer Ausübung Grenzen gesetzt werden können. Die Religionsausübung kann insoweit gesetzlichen Schranken unterworfen werden, als es in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten notwendig ist.⁹³

Eingriffe in die Gewissensfreiheit können gerechtfertigt sein, wenn die Beschränkung eine gesetzliche Grundlage aufweist, sie ein legitimes Ziel verfolgt und verhältnismäßig, also in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist.

Was als **legitimes Ziel** anzusehen ist, ist in Art 9 EMRK kumulativ aufgezählt:

- Öffentliche Sicherheit
- Öffentliche Ordnung
- Gesundheit und Moral
- Schutz der Rechte und Freiheiten anderer

⁹¹ Vgl. *Berka/Binder/Kneihs*, Die Grundrechte, Grund- und Menschenrechte in Österreich² (2019), S 411 ff.

⁹² Vgl. EGMR 26.06.2012, 9300/07, Herrmann – Deutschland.

⁹³ Vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Grundrechte³ (2019), Rz 16/6.

5. RECHTSPRECHUNG ZUR JAGDFREISTELLUNG

In diesem Kapitel stehen drei Entscheidungen des **EGMR** zum Themenschwerpunkt der Jagdfreistellung im Vordergrund, die allesamt für die österreichische Rechtslage relevant sind. Darüber hinaus werden zwei Entscheidungen des **VfGH** näher erörtert. Es soll ein grober Überblick über die bisherige Rechtsprechung zur Jagdfreistellung vermittelt werden.

5.1. EGMR

Der EGMR entscheidet nach Art 33 EMRK über **Staatenbeschwerden** der einzelnen Mitglieder und prüft dabei einzelne Akte der Gesetzgebung oder der Verwaltung auf eine etwaige Verletzung des Konventionsrechtes. Das Verfahren der Staatenbeschwerde spielt beim EGMR eine eher untergeordnete, wenn nicht fast **verschwindende Rolle**. Mit Jänner 2023 veröffentlichte der EGMR in einer Pressemitteilung, dass seit 1953 nur etwas über 30 Staatenbeschwerden anhängig waren.⁹⁴ Da die Gründe für eine Staatenbeschwerde meist einen politischen Hintergrund haben, wird versucht den unfreundlichen Akt einer Staatenbeschwerde tunlichst zu vermeiden, um sich in der Staatengemeinschaft nicht unbeliebt zu machen. Oft wird also versucht eine andere Lösung zu finden, wengleich durch eine Staatenbeschwerde natürlich großer Druck auf den betroffenen Staat ausgeübt werden könnte, da auf diese Art und Weise auch die anderen Vertragsstaaten auf den Fall aufmerksam werden.⁹⁵

Darüber hinaus fallen auch **Individualbeschwerden** nach Art 34 EMRK in seine Zuständigkeit, diese haben in den letzten Jahren zunehmend **an Bedeutung gewonnen** und sind zahlenmäßig die mit Abstand meisten Beschwerden⁹⁶, die vor

⁹⁴ Vgl Q&A on Inter State Cases unter https://www.echr.coe.int/Documents/Press_Q_A_Inter-State_cases_ENG.pdf (Stand 06.02.2023, 15:00 Uhr).

⁹⁵ Vgl Europäische Menschenrechtskonvention unter <https://www.menschenrechtskonvention.eu/verfahren-vor-dem-europaeischen-gerichtshof-fuer-menschenrechte-9451/> (Stand 06.02.2023, 15:00 Uhr).

⁹⁶ Siehe dazu *Klein/Brinkmeier*, CCPR und EGMR, Der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Vergleich, Zeitschrift Vereinte Nationen 01/2001, S20 FN 7: Bis zum Jahr 2000 dürften wohl um die 63.000 Individualbeschwerden gezählt worden sein.

dem EGMR erhoben werden.⁹⁷ Jede natürliche oder juristische Person, die sich in einem durch die EMRK geschützten Recht verletzt fühlt, kann unter der Einhaltung einiger Voraussetzungen Individualbeschwerde einreichen. Die Beschwerde muss sich gegen einen Vertragsstaat der Konvention richten und kann durch einen einfachen Zugang mittels Formulars eingebracht werden. Die innerstaatliche Rechtswegerschöpfung und die Fristwahrung sind jedenfalls zu beachten. Weiters muss es sich um einen erheblichen Nachteil handeln, der dem Beschwerdeführer entstanden ist. Besonders erwähnenswert ist auch, dass es sich bei der Individualbeschwerde um eine einmalige Beschwerdeeinreichung handeln muss. Die Beschwerde darf im Wesentlichen nicht mit einer zuvor geprüften Beschwerde übereinstimmen und muss sie mit der Konvention vereinbar sein.⁹⁸

Darüber hinaus können vom Ministerkomitee des Europarats auch Gutachten vom Gerichtshof angefordert werden, in diesem Fall spricht man von **Gutachtenverfahren** iSd Art 47 EMRK.

Urteile des EGMR sind gemäß Art 44 EMRK **endgültig**, also formell rechtskräftig, da sie unanfechtbar sind und ebenso materiell rechtskräftig, da die Parteien an den Inhalt gebunden sind. Die Vertragsparteien verpflichten sich das Urteil in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind zu befolgen. Diese Bestimmung impliziert, dass die Urteile nur *inter partes* wirken und keine *erga omnes* Wirkung erzeugen. Sie entfalten also nur **Einzelfallwirkung** und binden nur die unmittelbar beteiligten Parteien.

Dennoch kann man auch von einer gewissen **Orientierungswirkung** sprechen. Urteile des EGMR sind auch von normativer Funktion da sie für gleichartige Fälle im selben Mitgliedstaat insofern wirken, als dass sie von den Lösungsvorschlägen für den Musterfall profitieren, da doch der Konventionsstaat verpflichtet ist die betroffene Norm entsprechend dem Urteil abzuändern.

⁹⁷ Vgl Der EGMR in 50 Fragen unter https://www.echr.coe.int/documents/50questions_deu.pdf (Stand 06.02.2023, 15:00 Uhr).

⁹⁸ Vgl Europäische Menschenrechtskonvention unter <https://www.menschenrechtskonvention.eu/verfahren-vor-dem-europaeischen-gerichtshof-fuer-menschenrechte-9451/> (Stand 06.02.2023, 15:00 Uhr).

Die herrschende Meinung geht außerdem von einer indirekten oder präjudiziellen Bindungswirkung für andere Vertragsstaaten aus.⁹⁹

Dennoch ist es möglich, dass der EGMR von seiner bisherigen Rechtsprechung abweicht, sofern triftige Gründe dafür vorliegen, insbesondere ist dies bei einer Änderung gesellschaftlicher Wertvorstellungen der Fall oder wenn sich die tatsächliche oder rechtliche Situation von den bisherigen Fällen unterscheidet.¹⁰⁰

Wie bereits erwähnt, hat der EGMR bisher **mehrere Grundsatzentscheidungen** zum Thema Jagdfreistellung erlassen. Die erste Entscheidung erging 1999 in der Rechtssache *Chassagnou uA gegen Frankreich*; diese gilt seitdem als Leitentscheidung. 2007 folgte in einer ähnlichen Rechtssache das zweite Urteil im Fall *Schneider gegen Luxemburg*. Das dritte Urteil erging 2012 im Fall *Herrmann gegen Deutschland*.

5.1.1. Chassagnou uA gegen Frankreich¹⁰¹

Der erste Fall und damit auch Präzedenzfall in dieser Thematik wurde bereits im Jahr **1999** an den EGMR herangetragen. Hauptsächlich beschäftigte er sich mit dem Revierprinzip, welches - wie schon erwähnt - auch in Frankreich vorherrschend ist, und mit dem Thema der Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften.

Die französische Rechtslage sah im „*Loi Verdeille*“ („Jagdgesetz“) die **Schaffung von kommunalen Jagdverbänden**, sog „*associations communales de chasse agréées*“ (ACCA) vor. Das Gesetz verpflichtete Eigentümer von Grundstücken, deren Flächen ein bestimmtes Mindestmaß nicht erreichten, automatisch Mitglied im jeweiligen örtlichen ACCA zu werden. Darüber hinaus wurde auch das Jagdrecht automatisch auf diese Vereinigung übertragen. Die Folge war, dass sowohl das Betreten des Grundstücks durch die anderen Mitglieder der ACCA als auch deren Jagdausübung vom Grundeigentümer geduldet werden musste. Eine Entschädigung wie es beispielsweise in Österreich in der Form einer Jagdpacht üblich ist, erhielten die Eigentümer nicht.

⁹⁹ Vgl *Grabenwarter/Pabel*, Menschenrechtskonvention⁶ (2019), § 16 Rz 8.

¹⁰⁰ Vgl EGMR 15.10.2009, 17056/06, Micallef – Malta, Rz 81 und EGMR 26.06.2012, 9300/07, Herrmann – Deutschland Rz 81.

¹⁰¹ EGMR 29.04.1999, 25088/94, Chassagnou uA – Frankreich.

Mehrere Eigentümer von kleineren jagdlich nutzbaren Grundstücken lehnten die Jagd aber aus Gewissensgründen ab und klagten ihr Recht zunächst vor französischen Gerichten ein. Schließlich erhoben sie Individualbeschwerde vor dem EGMR.

Der Gerichtshof untersuchte daraufhin ua eine Verletzung der Eigentumsfreiheit (Art 1 1.ZPMRK), der Vereinigungsfreiheit (Art 11 EMRK) und der Gewissensfreiheit (Art 9 EMRK).¹⁰²

Der EGMR bestätigte zunächst einen **Eingriff in die Eigentumsfreiheit**, da die Grundeigentümer ihr Jagdrecht auf einen Verband übertragen mussten, damit Dritte davon Gebrauch machen können und somit nicht mehr selbst darüber verfügen konnten.¹⁰³ Zwar bejahte der EGMR das Interesse der Allgemeinheit, nämlich die geordnete Jagdausübung als allgemeines Ziel, doch war der Eingriff nach der Auffassung des Gerichtshofes dennoch **nicht gerechtfertigt**, da er der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht standhielt.

Darüber hinaus bejahte der Gerichtshof außerdem die **Verletzung der negativen Vereinigungsfreiheit**, denn die Grundeigentümer würden dazu gezwungen einem Jagdverband beizutreten und ihm sein Jagdrecht zu übertragen, obwohl sie die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen. Der Gerichtshof **verneinte die Notwendigkeit** dieses Eingriffs, da auch Minderheitenmeinungen in einer demokratischen Gesellschaft schützenswert seien.¹⁰⁴

Eine gesonderte Prüfung der behaupteten Verletzung gegen die Gewissensfreiheit erfolgte nicht, da der Gerichtshof diese bereits bei der Prüfung eines Eingriffs in die Eigentumsfreiheit und Vereinigungsfreiheit berücksichtigt hatte. Der EGMR sah die **negative Vereinigungsfreiheit als Ausdruck der Gewissensfreiheit** an.

Nicht zuletzt ist dieses Urteil wohl auch darauf zurückzuführen, dass der EGMR die Jagdausübung lediglich als Freizeitaktivität und Vergnügen der Jäger einstufte. Obwohl diese **eindimensionale Betrachtungsweise** der Jagd zu hinterfragen wäre,

¹⁰² Vgl *Münzenrieder*, Deutsches Revierrsystem und Europäische Menschenrechtskonvention (2012), S 72 f.

¹⁰³ Vgl *Munte*, Jagd und staatliche Schutzpflicht in NuR 08/2009, S 537.

¹⁰⁴ Vgl EGMR 29.04.1999, 25088/94, Chassagnou uA – Frankreich Rz 111 ff.

fürte die Entscheidung zu einer umfassenden Anpassung des französischen Jagdrechts. Seit dem Jahr 2000 ist Grundeigentümern das Recht eingeräumt, aus Gewissensgründen aus der Pflichtgenossenschaft auszutreten und gleichzeitig ihre Grundstücke von der Bejagung auszunehmen.¹⁰⁵

5.1.2. **Schneider gegen Luxemburg**¹⁰⁶

Dem Urteil *Schneider* aus dem Jahr 2007 liegt die Individualbeschwerde einer Grundstückseigentümerin zugrunde, die behauptet aus ethischen Gründen Jagdgegnerin zu sein und daher die Jagd auf ihrem Grund und Boden ablehnt. Sie beschritt zunächst innerstaatliche Instanzenzüge und machte schließlich vor dem EGMR eine Verletzung der Eigentumsfreiheit (Art 1 1. ZPMRK) geltend, denn die verpflichtende Verpachtung des Jagdrechts hindere sie daran, selbst zu entscheiden, ob das Jagdrecht, das unmittelbar mit dem Eigentumsrecht verbunden ist, ausgeübt werden soll oder nicht. Außerdem behauptete *Schneider* einen Eingriff in die Vereinigungsfreiheit (Art 11 EMRK), da ihr Grundstück in die Jagdgenossenschaft eingegliedert wurde.

Nach luxemburgischem Recht wurden unbebaute ländliche Grundstücke und Wälder zu Jagdbezirken zusammengefasst. Die Eigentümer dieser Grundstücke wurden kraft Gesetzes zu einer **Jagdgenossenschaft** zusammengeschlossen und das Jagdausübungsrecht verpachtet. Jedoch sah das Jagdrecht auch **Ausnahmen** vom flächendeckenden Jagdsystem vor, insb. für Grundflächen der luxemburgischen Krone.¹⁰⁷

Der Gerichtshof bestätigte zunächst, dass es im Allgemeininteresse liege, eine ungeordnete Ausübung der Jagd zu verhindern. Trotz einer finanziellen Entschädigung für den Verlust des Jagdrechts, stellte der EGMR in seiner Entscheidung aber schließlich einen **Verstoß gegen die Eigentumsfreiheit** fest. Der angeführte Beweggrund „aus tiefster Überzeugung“ sei seinem Wesen nach

¹⁰⁵ Vgl. *Münzenrieder*, Deutsches Revierrsystem und Europäische Menschenrechtskonvention (2012), S. 74.

¹⁰⁶ EGMR 10.07.2007, 2113/04, *Schneider* – Luxemburg.

¹⁰⁷ Vgl. Ausarbeitung Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags WD 3- 3000-078/08, Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und das deutsche Jagdrecht (2008), S. 6.

nicht mit einem finanziellen Ausgleich abzugelten. Die Beschränkung der Eigentumsgarantie müsse zudem einen Ausgleich zwischen den Erfordernissen der Allgemeinheit und der Interessen des Individuums schaffen. Der Eingriff müsse also notwendig sein. Dem Umstand folgend, dass ua Güter der Krone ohne sachliche Rechtfertigung von der Zwangsmitgliedschaft ausgenommen waren, sei die Notwendigkeit des Eingriffs nicht ersichtlich und der Eingriff, also die Verlagerung des Jagdrechts zur Jagdgenossenschaft, **unverhältnismäßig**.¹⁰⁸

Im Hinblick auf die behauptete Verletzung der Vereinigungsfreiheit, prüfte der Gerichtshof zunächst, ob die Jagdgenossenschaft grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Art 11 EMRK fällt und bejahte dies schließlich. Die zwangsweise Mitgliedschaft in dieser Jagdgenossenschaft stellt nach Ansicht des EGMR einen Eingriff in die sogenannte **negative Vereinigungsfreiheit** dar. Zwar beruhe der Eingriff – wie gefordert - auf dem Gesetz und verfolge er auch ein legitimes Ziel, jedoch sei der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft **nicht notwendig**. Der EGMR führte weiters aus, dass die ethischen Überzeugungen der Beschwerdeführerin Respekt verdienten und ein gewisses Maß an Selbstbestimmung gewährleistet sein müsse. Der Stimme des Einzelnen käme jedoch in der Jagdgenossenschaft nicht ausreichend Bedeutung zu, um eine Jagdfreistellung bzw Unterlassung der Jagdausübung zu erwirken. Der Verpflichtung zur Zwangsmitgliedschaft fehle es an ausreichender Rechtfertigung und stelle diese einen **unverhältnismäßigen Eingriff** dar.¹⁰⁹

Daraufhin kam es zu einer Novellierung des luxemburgischen Jagdgesetzes. Die Neugestaltung schuf schließlich die Möglichkeit eine **Befreiung von der Zwangsmitgliedschaft** in der Jagdgenossenschaft zu erwirken und so die Bejagung zu verhindern. Gleichzeitig wurde allerdings auch eine Haftung für Schäden auf benachbarten Grundflächen geschaffen, die in einem Kausalzusammenhang mit der Jagdfreistellung stehen.¹¹⁰

¹⁰⁸ Vgl EGMR 10.07.2007, 2113/04, Schneider – Luxemburg, Rz 45 ff.

¹⁰⁹ Vgl ebd, Rz 80 ff.

¹¹⁰ Vgl *Münzenrieder*, Deutsches Reviersystem und Europäische Menschenrechtskonvention (2012), S 49.

5.1.3. Herrmann gegen Deutschland¹¹¹

Das für Österreich vielleicht richtungsweisende Urteil im Fall *Herrmann gegen Deutschland* stammt aus dem Jahr **2012**.

Der Beschwerdeführer lehnte die Jagd aus Gewissensgründen ab und versuchte die Beendigung seiner Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft zu erreichen. Nach erforderlicher Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges wandte sich *Herrmann* an den EGMR und rügte ua eine Verletzung der Eigentumsfreiheit (Art 1 1. ZPMRK) durch die Verpflichtung zur Duldung der Jagdausübung auf seinem Grundstück. Weiterhin machte er eine Verletzung der Gewissensfreiheit (Art 9 EMRK) sowie der Vereinigungsfreiheit (Art 11 EMRK) geltend.¹¹²

Zum Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums brachte der Beschwerdeführer vor, dass das vermeintliche Allgemeininteresse zur Einschränkung seiner Grundstücke **nicht zeitgemäß** und damit **unverhältnismäßig** sei. Darüber hinaus würde sich der Wildbestand ohnehin selbst regulieren und seien Hegemaßnahmen bzw Abschüsse gar nicht notwendig; es handle sich bei der Ausübung der Jagd eigentlich nur um eine Freizeitbeschäftigung bzw um ein **Hobby**.¹¹³

Zunächst entschied die **Kleine Kammer** des EGMR über die Beschwerde. Eine Kammer besteht aus dem Präsidenten der Sektion (Verwaltungseinheit), dem für den als Partei beteiligten Konventionsstaat gewählten Richter (nationaler Richter) sowie fünf weiteren Richtern, die im Rotationsverfahren bestellt werden (insgesamt sieben Richter). Die Kammer entscheidet in der Regel über die Zulässigkeit und Begründetheit einer Beschwerde. In diesem Fall stellte sie fest, dass **keine Verletzung der EMRK** vorlag. Die Zwangsbejugung und die Pflichtmitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft seien angemessen und erforderlich, denn die Jagd diene öffentlichen Interessen.¹¹⁴

¹¹¹ EGMR 26.06.2012, 9300/07, Herrmann – Deutschland.

¹¹² Vgl Pressemitteilung zum Urteil der Großen Kammer, No. 274, 26.06.2012: der Grundstückseigentümer hätte nicht verpflichtet werden dürfen die Jagd auf seinem Land zu dulden.

¹¹³ Vgl EGMR 26.06.2012, 9300/07, Herrmann – Deutschland Rz 46 ff.

¹¹⁴ Vgl ebd, Rz 41 ff.

Bevor die Entscheidung rechtskräftig wurde, beantragte *Herrmann* die Verweisung der Sache an die **Große Kammer**. Diese setzt sich idR aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten des EGMR, dem Sektionspräsidenten und dem nationalen Richter, sowie weiteren zugelassen Richtern zusammen (insgesamt 17 Richter). Jene Richter, die bereits zuvor mit dem Fall in der Kammer befasst waren, sind allerdings ausgeschlossen. Die Große Kammer entscheidet entweder nach Abgabe des Falles der Kammer, weil es sich um eine schwerwiegende Frage der Auslegung der Konvention handelt oder wenn Gefahr besteht, dass die Entscheidung von einem früheren Urteil abweicht oder- wie im Fall *Herrmann* - nachdem die Kammer ein Urteil erlassen hat durch Verweisung des Falles auf Antrag des Beschwerdeführers.

Im Fall *Hermann* entschied die Große Kammer schließlich vor dem Hintergrund der bisherigen Judikatur. Beim Vergleich seiner früheren Urteile *Chassagnou uA gegen Frankreich* und *Schneider gegen Luxemburg* mit dem vorliegenden Fall, konsolidierte der EGMR, dass die drei Regime ähnliche allgemeine Ziele verfolgten. Alle drei Rechtsordnungen sahen territoriale Ausnahmen vor, somit sei der räumliche Umfang ähnlich. Im Hinblick auf eine Entschädigung für die Duldung der Jagd auf dem Grund der Eigentümer stellte der Gerichtshof fest, dass zwar in Frankreich keine solche vorgesehen war, aber sowohl das luxemburgische Recht als auch das deutsche Jagdrecht eine Entschädigung gewährten. Somit unterschied sich die Situation in Deutschland nicht wesentlich von den bereits untersuchten in Frankreich und Luxemburg. Im Sinne der **Kohärenz der Rechtsprechung** betonte der EGMR, dass es im Interesse der Rechtssicherheit sei, nicht ohne triftigen Grund von früheren Entscheidungen abzuweichen. Daher folgte der Gerichtshof seinen bisherigen Entscheidungen und sprach aus, dass die Verpflichtung zur Duldung der Jagd auf dem eigenen Grund bei Personen, die die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, einen **unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf Schutz des Eigentums** darstellt. Das deutsche Jagdgesetz würde die ethischen Überzeugungen der Grundeigentümer, die die Jagd ablehnen, nicht berücksichtigen.¹¹⁵

¹¹⁵ Vgl NLMR (Newsletter Menschenrechte) Heft 3/2012 zu EGMR 26.06.2012 – 9.300/07 Verpflichtung zur Duldung der Jagdausübung auf dem eigenen Grundstück, 195 ff.

In der Verhandlung vor der Großen Kammer trug die deutsche Bundesregierung vor, dass *Herrmann* auf seinem Grundstück die **Aufzucht von Schlachtvieh** zugelassen hat. Auch dieser Umstand irritierte den EGMR nicht. Denn dies stelle **keinen Widerspruch in der philosophischen Haltung** des Beschwerdeführers dar, denn die Ablehnung der Jagd könne nach der Meinung des Richters *Pinto de Albuquerque*, die er in einer teilweise übereinstimmenden und teilweise abweichenden Meinung kundgetan hat, nicht zwingend zur Ablehnung des Schlachtens von Tieren zum Verzehr führen und somit auch nicht mit dieser gleichgestellt werden. Die kontrollierten Bedingungen und die strengen Voraussetzungen in Schlachtbetrieben seien bei der üblichen Ausübung der Jagd nicht unbedingt gegeben.¹¹⁶

Die Rechtsprechung des EGMR gesteht also grds das Recht zu, die Jagdfreistellung aus ethischen Gründen durchzusetzen, überlässt es aber den Vertragsstaaten die entsprechenden Regelungen zu verordnen. Die neu eingeführte Bestimmung in § 6a Bundesjagdgesetz in Deutschland zeigt, dass der moralischen Ablehnung der Jagd **keine absolute Geltung** zukommt. Denn wenn das öffentliche Interesse an einer flächendeckenden Bejagung schwerer wiegt als die moralischen Vorstellungen des Einzelnen, bleibt die verpflichtende Bejagung bestehen.¹¹⁷

5.2. Kritik an der Doktrin des EGMR

Bei der Auseinandersetzung mit der Judikatur des EGMR fällt auf, dass diese nicht nur in der Jägerschaft auf Kritik stößt, sondern sich auch in der Literatur die Meinungen häufen, dass die Ausführungen des Gerichtshofes zu hinterfragen sind.

Die Rechtsprechung des EGMR wird mit einem sog „**Schneeballeffekt**“ verglichen, denn einzelfallspezifische Feststellungen und Schlussfolgerungen würden (auch bei unterschiedlichem Kontext) zu allgemein gültigen Rechtssätzen erhoben. In der Folge dieser Verallgemeinerung von sehr speziellen Rechtslagen würde in neuen Fällen fast nicht mehr inhaltlich und einzelfallbezogen entschieden, sondern lediglich auf die Frage abgestellt, ob die Sach- oder Rechtslage wesentlich

¹¹⁶ EGMR 26.06.2012, 9300/07, Herrmann – Deutschland, S 51 f.

¹¹⁷ Vgl *Brunner*, Jagd und Eigentum (2020), S 183 und § 6a Abs 1, 2. Satz Z 1 bis 5 BJagdG.

von jener der Vorentscheidung abweicht. Kritisiert wird eben auch die explizite Hervorhebung der Bedeutung der Kohärenz der Rechtsprechung durch den EGMR, wodurch Feststellungen aus der Vorjudikatur schlichtweg übernommen würden, und eine **Einzelfallbetrachtung ausbleibt**.¹¹⁸

Die Richter *Björgvinsson, Vučinić und Nussberger*, beide in der Großen Kammer vertreten, veröffentlichten eine (nicht grundsätzlich unübliche) gemeinsame „**dissenting opinion**“ nach der Entscheidung im Fall *Herrmann*:

„Zu unserem großen Bedauern können wir der Entscheidung der Mehrheit nicht beipflichten, und zwar was ihre Analyse der bestehenden Rechtsprechung oder ihre Würdigung der Unterschiede zwischen den nationalen Regelungen anbelangt.“¹¹⁹

Kritisiert wird darin in erster Linie die Tatsache, dass die Würdigung der Verhältnismäßigkeit nur **selektiv** Anwendung fand; auch die Vergleichbarkeit der Sach- und Rechtslagen wird angezweifelt. Außerdem sieht das Richterkollegium die Jagd als Instrument, um ein ökologisches **Gleichgewicht** zwischen Mensch und Natur herzustellen und nicht als eine Frage der Menschenrechte. Eine Entscheidung in diesem sensiblen Bereich könne nicht getroffen werden, ohne einerseits die Rechte der Grundeigentümer oder andererseits die Rechte der Jäger zu verletzen.

Legitim wäre daher zwar eine Prüfung des Jagdrechts im Sinne der Vereinbarkeit mit der EMRK, jedoch nicht die eingehende Prüfung der Notwendigkeit der Einschränkung von Menschenrechten, denn die Frage wie ein ökologisches Gleichgewicht herbeigeführt werden kann, könne in erster Linie nur durch einen wissenschaftlichen Ansatz beantwortet werden.

Die **Vermengung** des Eigentumsrechts mit dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit führe zudem zu einem doppelten Schutz und damit zu einer Bevorzugung gegenüber anderen Erwägungen. Beide Rechte seien völlig anderer Struktur, die Verletzung des Eigentumsrechts könne durch Geldleistung

¹¹⁸ Vgl. *Kutsche* in Baumgartner (Hrsg.), Das Erkenntnis des VfGH zur Jagdfreistellung von Grundstücken nach dem Kärntner Jagdgesetz, Öffentliches Recht Jahrbuch 2017, 51 f.

¹¹⁹ Vgl. EGMR 26.06.2012, 9300/07, Herrmann – Deutschland, Annex: Gemeinsame abweichende Meinung der Richter David Thór Björgvinsson, Vučinić und Nussberger.

entschädigt werden; das sei bei der Verletzung anderer Rechte nicht möglich. Es gäbe also **keinerlei Grund die Einschränkungen des Eigentumsrechts von den moralischen oder ethischen Überzeugungen des Eigentümers abhängig zu machen.**

Die abweichende Meinung schließt mit der Hervorhebung des Grundsatzes der Subsidiarität und legt dar, dass manche Fälle keine Lösung auf europäischer Ebene erfordern, sondern besser innerstaatlich gelöst würden.¹²⁰

Andere Stimmen, insb *Auner*, schließen sich der Meinung an, dass bei unterschiedlichen Gegebenheiten **nicht differenziert genug** vorgegangen würde, somit keine eigenständige Prüfung der jeweiligen Rechtslage erfolge, sondern die Umstände nur mehr mit der bisherigen Judikatur verglichen würden. Es käme hierbei zu einer schlichten **Verkennung markanter Unterschiede**. *Auner* kritisiert weiter, dass der EGMR ethischen Bedenken ein zu großes Gewicht beimisst. Zwar gäbe es keine Grundlage dafür, dass eine Gesetzesprüfung ausschließlich objektiv und sachbezogen erfolgen müsse (unabhängig von ethischen Motiven) und dürfe man subjektive Motive nicht gleich *a priori* ausschließen, doch sollten diese bloß in angemessenem und nicht in überschießendem Umfang berücksichtigt werden. Das Argument des EGMR, dass durch das deutsche Jagdgesetz vorwiegend die Interessen der Jägerschaft geschützt seien und nicht jene der Öffentlichkeit, weil die Jagd in Deutschland mehrheitlich von Privatpersonen und nicht von Berufsjägern ausgeübt wird, sei falsch. Völlig zutreffend merkt *Auner* an, dass es grds unerheblich sein sollte, ob Abschüsse zur Vermeidung von Wildschäden und zur Erfüllung öffentlicher Interessen nun von Freizeitjägern oder Berufsjägern erbracht werden.¹²¹

Holzfeind problematisiert die „**case law**“ ähnliche, teils exzessive Auslegungspraxis des EGMR, die über seine Kompetenzen hinausgehe. Die Einmischung des EGMR in Detailfragen des Jagdrechts stelle einen Eingriff in die

¹²⁰ Vgl EGMR 26.06.2012, 9300/07, Herrmann – Deutschland, Annex: Gemeinsame abweichende Meinung der Richter David Thór Björgvinsson, Vučinić und Nussberger: „*Alles in allem hat sich der Gerichtshof unnötigerweise zum „Mikromanagement“ von Problemen verleiten lassen (...).*“

¹²¹ Vgl *Auner*, Jagdfreistellung von Grundstücken – Rechtsprechungsvergleich zwischen VfGH und EGMR, ZfV 2018/12, S 155 f.

Souveränität der Mitgliedsstaaten dar und sei dies nicht von deren Intention, einen gemeinsamen Gerichtshof zur Interpretation der Konvention und zur Sicherung der grundlegendsten Menschenrechte zu schaffen, gedeckt.¹²²

Die bisherige Praxis zeigt allerdings, dass die **Rechtsprechungskonkurrenz** zwischen dem VfGH und dem EGMR eigentlich stabilisierend und harmonisierend wirkt und zu einer gewissen Homogenität der beteiligten Rechtsordnungen führt. Auch in Konfliktfällen hat der VfGH sich in den meisten Fällen der Rechtsprechung des EGMR angepasst. Insofern kann man auch von Harmonisierung durch Rechtsprechungskonkurrenz sprechen.¹²³ Es ist unstrittig, dass in den Schranken der Grundprinzipien der staatlichen Verfassungen auf den Vorrang des Europarechts zu achten ist. Nichtsdestotrotz gilt es aber auch aufgrund des Abgehens des EGMR von seinen eigentlichen Kernkompetenzen und als Hinweis zum Einhalten seines **Ermessensspielraums** die Verfassungsgerichte stärker einzubinden.

5.3. VfGH

Auch der österreichische Verfassungsgerichtshof hat bereits über eine ausnahmslose Jagdausübung und damit auch über die Duldung der Jagd entschieden. Seiner Ansicht nach ist die Verpflichtung zur Duldung der Jagd auf dem eigenen Grund und Boden **verhältnismäßig**. Weiters ist es verhältnismäßig und zumutbar, dass ein Grundeigentümer, der der Jagd aus ethischen Motiven ablehnend gegenübersteht, eine Umzäunung errichten muss, um das Ruhen der Jagd – als Alternative zur nicht vorgesehenen Jagdfreistellung - erwirken zu können.

5.3.1. Kärnten

Der Verfassungsgerichtshof hat sich erstmals in einem Verfahren nach Art 144 B-VG mit der Frage der Jagdfreistellung beschäftigt. Ein kärntner Grundeigentümer

¹²² Vgl. *Holzfeind*, Anträge auf Jagdfreistellung bzw. Jagdverbot – Situation in Deutschland, der Schweiz und Österreich (2017), S 35 f.

¹²³ Vgl. *Merli*, Rechtsprechungskonkurrenz zwischen nationalen Verfassungsgerichten, Europäischem Gerichtshof und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte, in Bundesstaat und Europäische Union zwischen Konflikt und Kooperation (2007), S 393 f.

machte ethische Gründe für seine Ablehnung gegenüber der Jagd geltend und beantragte, dass infolgedessen keine jagdlichen Maßnahmen auf seinen Grundstücken gesetzt werden sollen.

In erster Instanz wurde der Antrag zunächst von der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau im Jahr 2015 **mangels Rechtsgrundlage** zur Befriedung der Jagd aus ethischen Gründen zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer erhob gegen den Bescheid Beschwerde, welche allerdings vom Landesverwaltungsgericht Kärnten in zweiter Instanz abgewiesen wurde, denn eine Jagdfreistellung sei nicht gesetzlich vorgesehen und somit würde es an einer Grundlage für eine Erledigung des Antrags fehlen. Der Grundeigentümer richtete daraufhin seine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, verwies darin auf die drei oben genannten Entscheidungen des EGMR und behauptete durch das Kärntner Landesjagdgesetz in seinem Grundrecht auf Eigentum verletzt worden zu sein. Bei der Behandlung der Beschwerde sind dem VfGH Bedenken ob der Verfassungsmäßigkeit des Kärntner Landesjagdgesetzes entstanden, daher beschloss er noch im selben Jahr (2015) die relevante Gesetzesbestimmung von Amts wegen auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.¹²⁴

Nach eingehender Prüfung des Sachverhalts sprach das Höchstgericht in seinem Erkenntnis aus, dass grundsätzlich ein **(rechtfertigungsbedürftiger) Eingriff** in den Schutzbereich des Art 1 Abs 1 1.ZPEMRK vorliegt, weil der Eigentümer gezwungen sei die Jagdausübung durch Dritte auf seinem Grundstück im Gemeindejagdgebiet zu dulden.¹²⁵ Da sich der EGMR schon mehrfach mit Fällen in dieser Frage beschäftigt hatte und bereits ausgesprochen hatte, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Duldung der Jagd unverhältnismäßig sei, wenn sie ethischen Überzeugungen zuwiderläuft, verglich der Verfassungsgerichtshof den vorliegenden Fall mit der **Judikatur des EGMR**. Er kam zu dem Ergebnis, dass sich die Situation in Kärnten „*wesentlich*“ von der Sach- und Rechtslage der Fälle unterscheidet, die der Rechtsprechung des EGMR zugrunde lagen und sei eben diese **nicht** auf die in Kärnten herrschende Situation **übertragbar**.¹²⁶

¹²⁴ Vgl VfGH 15.10.2016, G7/2016, Rz 4 ff.

¹²⁵ Vgl ebd, Rz 41.

¹²⁶ Vgl *Tuma*, VfGH: Jagdfreistellung von Grundstücken in Kärnten, Rechtsnews Nr. 22574, 07.11.2016.

Der Verfassungsgerichtshof stellte fest, dass im Unterschied zum Sachverhalt in Frankreich das Regelungssystem des Kärntner Landesjagdgesetzes für das gesamte Landesgebiet und für alle Grundeigentümer **Anwendung** findet, nicht nur für bestimmte Gebiete bzw gibt es in diesem Fall **keine Ausnahmeregelungen** für staatliche Einrichtungen oder für Jagdgebiete einer bestimmten Größe.¹²⁷

Im Unterschied zur Situation in Luxemburg gibt es in Österreich auch **keine** gesetzliche **Ausnahme** bezüglich des Privateigentums von Staatsoberhäuptern oder Regierungsmitgliedern.¹²⁸

Vergleicht man die Rechtslage mit jener in Deutschland, so fällt auf, dass das Kärntner Landesjagdgesetz zwar auf den ersten Blick dem deutschen Bundesjagdgesetz ähnelt, denn dieses war auch landesweit anwendbar und enthielt keine Ausnahmen für bestimmte Personengruppen. Die gesetzliche Bestimmung in Österreich basiert jedoch auf dem Grundsatz der **flächendeckenden Jagdbewirtschaftung**, die durch ein **substanzielles öffentliches Interesse** geboten ist.¹²⁹

Das spezifische öffentliche Interesse an einer flächendeckenden Bejagung wird mit der im europäischen Vergleich **höchsten Schalenwildichte** hierzulande begründet. Zum heimischen Schalenwild (wildlebende Huftiere) zählen Rotwild, Damwild, Sikawild, Rehwild, Elchwild, Gamswild, Steinwild, Muffelwild und Schwarzwild. Österreich beherbergt knapp 200.000 Stück Rotwild und 60.000 Stück Schwarzwild, wobei von ca 15 Stück Schalenwild auf 100ha auszugehen ist.¹³⁰

Der permanente Jagddruck sei notwendig, um den Wald zu erhalten bzw vor Wildschäden zu schützen und die Wildbestände kontrollieren zu können. Durch die damit verbundene Lenkung des Wildes könne man auch die Hintanhaltung von

¹²⁷ Vgl VfGH 15.10.2016, G7/2016, Rz 45: Das französische Loi Verdeille war nur auf bestimmte Teile des Staatsgebietes anwendbar zB auf Grundstücke mit einer bestimmten Größe.

¹²⁸ Vgl ebd, Rz 46: In Luxemburg war beispielsweise eine Ausnahme für Grundeigentum der luxemburgischen Krone vorgesehen, Fall Schneider – Luxemburg.

¹²⁹ Vgl *Bayer/Hackländer/Eisenberger*, Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung der Jagd nach VfGH nicht verfassungswidrig, RdU Februar 2017, S 34.

¹³⁰ Vgl *Hackländer*, Rot- und Schwarzwild: Schwierige Bejagbarkeit trotz hoher Wildbestände, 19. Österreichische Jägertagung (2013), S 1.

Wildunfällen erreichen. Das Höchstgericht betonte weiters Österreichs **völkerrechtliche Verpflichtung** zum Schutz des Waldes und zur Regulierung des Wildbestandes, um Wildschäden zu vermeiden und verwies auf die Alpenkonvention und deren Durchführungsprotokolle zur Berglandschaft und zum Bergland.¹³¹

Der Verfassungsgerichtshof bejahte die **Verhältnismäßigkeit** des Eingriffs in das Eigentumsrecht durch die zwingende Jagdausübung, denn durch einen geordneten Jagdbetrieb würden öffentliche Interessen verfolgt. Dieser Eingriff sei geeignet und erforderlich, um Wildbestände vor einer übermäßigen Vermehrung zu bewahren und damit auch vor erhöhten Wildschäden zu schützen. Die Jagd sei nicht primär Freizeitbeschäftigung von Privatpersonen, sondern wird sie vielmehr von Berufsjägern ausgeübt, um Abschusspläne zu erfüllen und damit das wildökologische Gleichgewicht aufrechtzuerhalten.¹³²

Zum Erfordernis einer wilddichten Umfriedung¹³³, um das Ruhen der Jagd beantragen zu können führte das Höchstgericht aus, dass diese Maßnahme **nicht unverhältnismäßig** sei. Denn ein Hintanhalten von Wildschäden und der ordnungsgemäßen Jagdbewirtschaftung könne nicht anders, als durch flächendeckende Bejagung gewährleistet werden. Durch den Wegfall von Einfriedungen zur Isolierung von nicht bejagten Flächen, würden diese Ziele nicht erreicht werden können und würde dies den öffentlichen Interessen zuwiderlaufen.¹³⁴

Im Ergebnis bejahte der Verfassungsgerichtshof in klarer Abweichung von der Judikatur des EGMR die **Verhältnismäßigkeit** des Eingriffs und die **Verfassungsmäßigkeit** der relevanten Bestimmungen.

¹³¹ Vgl VfGH 15.10.2016, G7/2016, Rz 52 ff, insb: Nach Aussage der Auskunftsperson für das Gebiet Wildbiologie ist von 15 Stück Schalenwild auf 100 ha auszugehen.

¹³² Vgl ebd, Rz 64 ff.

¹³³ Siehe zu „wilddichte Umfriedung“ auch Kapitel 3.2.1.

¹³⁴ Vgl VfGH 15.10.2016, G7/2016, Rz 66 ff.

5.3.2. Niederösterreich

In seinem zweiten Erkenntnis über die Frage der Befriedung von jagdlich genutzten Flächen wiederholte der Verfassungsgerichtshof seine Ansicht und bestätigte erneut, dass die Zwangsbejagung **nicht die Grundrechte der Grundeigentümer verletzt**.

Vier niederösterreichische Grundstückseigentümer wollten für ihre Grundstücke die Ausnahme von der flächendeckenden Bejagung erreichen. Die Anträge wurden erstinstanzlich von den jeweiligen Bezirkshauptmannschaften mit Bescheid abgewiesen, da im niederösterreichischen Jagdgesetz kein Verfahren zur Jagdfreistellung von Grundstücken vorgesehen sei. Das Landesverwaltungsgericht wies die gegen diese Bescheide erhobenen Beschwerden in zweiter Instanz aus demselben Grund ab. Das Landesverwaltungsgericht erörterte, dass jederzeit das Ruhen der Jagd beantragt werden könne, sofern das Grundstück schalenwild dicht umfriedet sei. Somit stünde den Beschwerdeführern die Möglichkeit offen, ihre Grundstücke – aus ethischen Gründen – auf diese Art von der Bejagung auszunehmen.¹³⁵ Die auf Art 144 B-VG gestützten Beschwerden vor dem Höchstgericht machten die Verletzung in verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten geltend und verwiesen auf die gefestigte Rechtsprechung des EGMR.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist den vorgebrachten Bedenken entgegengetreten und hat ausgeführt, dass der Wald eine ganz wesentliche Bedeutung für das öffentliche Interesse hat und daher die Duldungspflicht durch das **öffentliche Interesse** gerechtfertigt sei. Auch ein Bericht des Rechnungshofes zeige die monetären Auswirkungen durch den Wildeinfluss auf die Schutzwälder. Verbiss und andere Wildschäden würden die Verjüngung des Schutzwaldes maßgeblich beeinträchtigen und somit auch dessen Stabilität negativ beeinflussen.¹³⁶

Auch in diesem Fall bestätigte der Verfassungsgerichtshof, dass es sich bei der Duldungspflicht um einen rechtfertigungsbedürftigen **Eingriff** in das Grundrecht auf Eigentum handle. Er führte weiter aus, dass die Bestimmungen des

¹³⁵ Vgl VfGH 10.10.2017, E 2446/2015, Rz 7 ff.

¹³⁶ Vgl ebd, Rz 38 ff.

niederösterreichischen Jagdgesetzes dieselben öffentlichen Interessen verfolgen, welche bereits im Erkenntnis im Jahr 2016 festgestellt wurden, weshalb eine mit Kärnten vergleichbare Situation vorliege. Die Grundsätze seines damaligen Erkenntnisses können also auf dieses Verfahren übertragen werden.¹³⁷

Insbesondere verwies der Verfassungsgerichtshof darauf, dass die Beschwerdeführer die öffentlichen Interessen der Biodiversität, der Artenvielfalt und der Vermeidung von Wildschäden anerkennen, diese Interessen aber nur durch eine flächendeckende Jagdbewirtschaftung erreicht werden können.¹³⁸ Durch die **Zersplitterung der Jagdgebiete** durch Jagdruhensklaven werde die Jagdausübung erschwert und der Wildbestand unzweckmäßig konzentriert, was wiederum eine Erhöhung der Wildschäden zur Folge hätte.¹³⁹

Das Höchstgericht betonte erneut die **Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit** des Eingriffs. Die Duldung der Zwangsbejagung stelle keine unverhältnismäßige Belastung dar; auch nicht, wenn die Bejagung aus ethischen oder moralischen Gründen abgelehnt wird. Zudem bestehe ohnehin die Möglichkeit ein Ruhen der Jagd durch eine feste Umfriedung erwirken zu können. Eine Jagdfreistellung von nicht umfriedeten Grundstücken würde hingegen einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern und zudem die Jagdausübung erheblich erschweren.¹⁴⁰

5.3.3. Individualbeschwerde vor dem EGMR

Der aktuell beim EGMR anhängigen Beschwerde gegen Österreich liegt jene **Rechtssache aus Kärnten** zugrunde, die bereits 2016 durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs entschieden wurde. Es wird geltend gemacht, dass eben jenes Erkenntnis nicht mit der Rechtsprechung des EGMR in Einklang zu bringen sei; weiters wird auf eine Jagdfreistellung ohne wilddichte Umzäunung abgezielt.

Zwar hat der EGMR bereits ausdrücklich erklärt im Sinne der **Rechtssicherheit** seine bisherige Judikatur auf andere Vertragsstaaten ausdehnen zu wollen, jedoch

¹³⁷ Vgl VfGH 10.10.2017, E 2446/2015, Rz 79 ff.

¹³⁸ Vgl ebd, Rz 84 ff.

¹³⁹ Vgl ebd, Rz 47.

¹⁴⁰ Vgl ebd, Rz 52.

räumt er ein mögliches Abgehen der ständigen Rechtsprechung ein, sofern wesentliche Unterschiede vorliegen. Es bleibt daher abzuwarten, ob die Rechtslage in Österreich so eklatant von jenen in Frankreich, Luxemburg und Deutschland abweicht, um ein Abgehen der gefestigten Rechtsprechung des EGMR zu rechtfertigen. Insbesondere die in Österreich enorm hohe **Schalenwildichte** und die dadurch auch entsprechend hohen Wildschäden im Vergleich zu anderen europäischen Ländern sprechen für eine **differenzierte Behandlung**. Auch die in Österreich flächendeckend geltende Verpflichtung zur Jagd – ohne (abgesehen von der Möglichkeit der Jagdruhensstellung) gesetzlich vorgesehener Ausnahme – dürfte neben den übergeordneten öffentlichen Interessen in Sachen Umweltschutz, Biodiversität und Erhalt der Schutzfunktion des Waldes ein Argument für die Zwangsbejagung sein. Obwohl also die Rechtsprechung des EGMR in dieser Thematik gefestigt scheint, so wäre eine Entscheidung zugunsten Österreichs durchaus möglich und auch wünschenswert.

5.4. Resümee

Der österreichische Gesetzgeber ist seiner Schutzpflicht und der Notwendigkeit zum Handeln nachgekommen, indem er den fraglichen Sachverhalt durch Gesetze geregelt hat. Er hat den überhöhten Wildbestand als Gefahr identifiziert und sich dazu entschieden den Wildbestand anzupassen und eine flächendeckende Zwangsbejagung vorzuschreiben.

Diese Entscheidung wurde **unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls** getroffen, da das öffentliche Interesse im Vergleich zu allfälligen Eigentumseinschränkungen höher wiegt. Nur durch eine planmäßige und flächendeckend organisierte Jagd kann der Wildbestand langfristig reduziert sowie die Natur nachhaltig geschützt und erhalten werden. Diese Regelung des Wildbestandes kommt wiederum den Eigentümern der jeweiligen bejagten Grundstücke zugute, da die Reduktion des Wildbestandes sich gleichsam positiv auf das Ausmaß der Wildschäden auswirkt.

Auch der VfGH hat das Vorliegen von öffentlichen Interessen entsprechend gewichtet und ist zu dem Schluss gekommen, dass bei gleichzeitiger

Entschädigung und unter Einräumung der Möglichkeit der Jagdruhenstellung moralische Bedenken von Grundstückseigentümern insofern außer Acht bleiben müssen, als der **ethische Schutzbereich der Eigentumsfreiheit nicht absolut gilt**, da ansonsten ein effektives Wildtiermanagement nicht möglich ist. Insofern schob der VfGH den ethisch motivierten Anträgen auf Jagdfreistellung mit der Begründung des spezifischen öffentlichen Interesses an einer flächendeckenden Bejagung einen Riegel vor. Insb die Erhaltung der günstigen Wirkung des Waldes sowie einer artenreichen und gesunden Wildpopulation werden hervorgehoben, ebenso wie die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft. Die höchste Schalenwildichte Europas und der dadurch entstandene Wildschaden erfordere eine Lenkung des Wildes durch die Jagdausübung.¹⁴¹

Abgesehen von der biogeographischen Situation Österreichs, hob der VfGH außerdem die **Verpflichtungen aus der Alpenkonvention** und ihrer Protokolle hervor. Eine flächendeckende Bejagung und die damit einhergehende Regulation der Wildpopulation als besondere Schutzmaßnahmen sind zur Erreichung dieser Ziele unmittelbar notwendig. Der EGMR wiederum verfolgte einen weit weniger detaillierten Ansatz als die innerstaatlichen Instanzen. Wesentliche Unterschiede zwischen den Umständen in Frankreich, Luxemburg und Deutschland wurden als unbedeutend abgetan und vor dem Hintergrund der Kohärenz eine einheitliche Rechtsprechung verfolgt. Ethischen Bedenken wurde im Vergleich zum Allgemeininteresse großes Gewicht beigemessen.

Die Welt wird plötzlich zum Dorf. Auf rechtspolitische, systematische oder kulturelle Unterschiede wird nicht eingegangen. Während also die Jagd sich bemüht, das was sie auszeichnet in den Fokus zu stellen, wird sie vom EGMR im Vergleich der Rechtsvorschriften aller Mitgliedsstaaten undifferenziert behandelt.¹⁴²

¹⁴¹ Vgl *Burgstaller-Gradenegger*, Jagd im Spannungsfeld zwischen Jagdfreistellung, Rechnungshofbericht, EU- und Völkerrecht, 24. Österreichische Jägertagung (2018), S 5.

¹⁴² Vgl ebd.

6. AUSBLICK

Eigentum verpflichtet. Das uneingeschränkte Recht an einem Grundstück bringt nämlich nicht nur positive, sondern auch negative Verpflichtungen mit sich, soviel und soweit diese Verpflichtungen in einer demokratischen Gesellschaft eben **notwendig und verhältnismäßig** sind.

Dass der Umwelt- und Naturschutz ein legitimes Ziel der Allgemeinheit ist, ist wohl unbestritten. In bestimmten Fällen kann es also gerechtfertigt sein der Ausübung des Eigentumsrechts zum Schutz der Umwelt - sofern dies notwendig und verhältnismäßig ist - Grenzen zu setzen.

Der EGMR lässt die Folgen für die Allgemeinheit in seiner Rechtsprechung jedoch unberücksichtigt. Zwar setzt er sich für ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen dem Einzelnen und der Öffentlichkeit ein, er nimmt aber gleichzeitig seine **Schutzpflichtdogmatik** in Bezug auf die EMRK (zu) ernst und reduziert hierbei den **Ermessensspielraum** der Mitgliedsstaaten.

6.1. Umfriedung

Ob die Umfriedung zur Ruhendstellung der Jagd und zur Vermeidung der fremden Jagdausübung aus ethischen Gründen tatsächlich eine zumutbare Option zur Jagdfreistellung darstellt, ist umstritten. Der Verfassungsgerichtshof kommt nach der Verhältnismäßigkeitsprüfung jedenfalls zu dem Ergebnis, dass eine Einfriedung zur Jagdruhendstellung **verhältnismäßig** und zumutbar ist.

Etwas befremdlich wirkt aber vermutlich der ökologische Aspekt. So kommt es durch die Umfriedung von Grundflächen noch viel mehr zur **Verknappung von Wildtierlebensräumen**, als dies nicht ohnehin schon durch die Urbanisierung geschieht. Zwangsläufig würde die Umzäunung immer mehr Grundstücke wohl zur Etablierung von **Jagdgattern** führen, deren Errichtung allerdings in den Landesjagdgesetzen vielfach entweder verboten ist oder zumindest sehr einschränkend gehandhabt wird.¹⁴³

¹⁴³ Vgl. *Bayer*, Hunting Systems and Property Rights, S 164 ff.

Es stellt sich somit die Frage, ob die Umfriedung von Grundflächen zur Ruhendstellung der Jagd wirklich die geeignete Variante zur Jagdfreistellung ist. Denn abgesehen vom monetären bzw **wirtschaftlichen Aufwand** und dem Verwaltungsapparat, der die bürokratischen Angelegenheiten begleiten muss, ist eine Umfriedung wiederum auch eine Beschränkung Dritter in ihren Rechten.

An dieser Stelle ist insbesondere auf die **Wegefreiheit** und das Recht zum Betreten des Waldes bzw den freien Zugang in die Natur hinzuweisen. Auch diese Rechte stellen strenggenommen einen Eingriff in das Eigentumsrecht dar, denn den Grundeigentümer trifft einerseits durch das freie Betretungsrecht des Waldes eine Duldungsverpflichtung. Andererseits wird durch das Errichten einer Umzäunung evtl auch das Jedermannsrecht, den Wald frei zu betreten beschränkt.

Das folgende Kapitel soll dazu nähere Informationen vermitteln und einige spezielle, damit zusammenhängende, Themenschwerpunkte hervorheben.

6.2. Exkurs: Waldfreiheit

Österreich besteht flächenmäßig fast zur Hälfte aus Wald ¹⁴⁴, der wohl der wichtigste Erholungsraum in der freien Natur ist.

Seine Funktionen sind sehr vielfältig:

- Zum einen dient er der Ausschöpfung der Holzressourcen (**Nutzwirkung**),
- zum anderen schützt der Wald vor Naturgefahren, zB Hangrutschungen, Geröllbildung usw (**Schutzwirkung**).
- Auch der Einfluss des Waldes auf die Lärminderung sollte nicht außer Acht gelassen werden (**Filterwirkung**).
- Darüber hinaus ist der Wald eine tragende Säule für den Klimaschutz (**Wohlfahrtswirkung**)
- und dient auch als Erholungsraum für Menschen (**Erholungswirkung**).¹⁴⁵

¹⁴⁴ Vgl Waldinventur des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft 2019 unter <https://info.bml.gv.at/themen/wald/wald-in-oesterreich/wald-und-zahlen/waldinventur2019.html> (Stand 17.08.2022, 15:00 Uhr).

¹⁴⁵ Vgl *Stock*, Beschränkungen der Wegefreiheit durch Forst- und Jagdrecht in Hinteregger/Reissner (Hrsg), Trendsportarten und Wegefreiheit (2005), S 76 f.

War der ländliche Bereich, insbesondere der Wald früher noch hauptsächlich der Bewirtschaftung nützlich, ist er heute vor allem Erholungsraum für eine große Anzahl von Menschen. Diese Tatsache erklärt auch die Entstehung von Konflikten und die darauf reagierende gesetzliche Entwicklung.¹⁴⁶

Daher formulierte man in **§ 33 ForstG**¹⁴⁷ die Ausgestaltung der Wegfreiheit. Abs 1 besagt:

„Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 34, Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.“

Aufgrund des gestiegenen öffentlichen Interesses an der Benützung des Waldes begründet § 33 Abs 2 ForstG für jedermann den öffentlich-rechtlichen, subjektiven Rechtsanspruch den Wald zu Erholungszwecken zu betreten und umgekehrt, die Verpflichtung der Waldeigentümer die Betretung zu dulden. Auch hier könnte durch die **Duldungspflicht** eine Eigentumsbeschränkung argumentiert werden, jedoch wird das die Legalservitut, das lediglich auf das Betreten und den Aufenthalt im Wald beschränkt ist, als verhältnismäßig betrachtet.¹⁴⁸

Dieses Recht zum Betreten gilt allerdings nicht absolut, sondern ist es durch Vorschriften aus anderen Bereichen zB dem Forstrecht, Jagdrecht und Naturschutzrecht beschränkt. Die Wegfreiheit im Wald wird durch verschiedenste **Verhaltensbeschränkungen** eingeschränkt zB durch das Vorsichtsgebot. Andererseits kann auch die Benützung des Waldes selbst vorübergehend oder dauerhaft beschränkt werden. Diese Beschränkung wird Sperre genannt und bezeichnet die Herausnahme einer Waldfläche von der allgemeinen Benützung zu Erholungszwecken. Teile des Waldes können gemäß § 34 ForstG zB für die Dauer von Holzerntearbeiten gesperrt werden, um Gefährdungsbereiche bei der Holzfällung zu sichern. Auch während der Bekämpfung von Schädlingen oder zu wissenschaftlichen Zwecken kann der Wald gesperrt werden.

¹⁴⁶ Vgl *Steppan*, Die geschichtliche Entwicklung der Wegfreiheit in Hinteregger/Reissner (Hrsg), Trendsportarten und Wegfreiheit (2005), S 35.

¹⁴⁷ Forstgesetz 1975, BGBl 440/1975 idF BGBl I 56/2016

¹⁴⁸ Vgl *Lienbacher*, Waldeigentum und seine Beschränkungen (2012), S 126 f.

Eine **Umfriedung** zum Zwecke der Ruhendstellung der Jagd würde eine solche Sperre darstellen, da sie geeignet ist das freie Betreten auszuschließen oder zu behindern. Dies steht jedoch im **Spannungsverhältnis** zu § 33 ForstG, da der Wald dann nicht mehr an jeder Stelle von jedermann betreten werden kann. Es müssten ausreichend Tore bzw Durchlässe für Menschen errichtet werden, was jedoch wiederum die Wirtschaftlichkeit der Vorrichtung in Frage stellen würde.¹⁴⁹

Die wachsende Anzahl an Umfriedungen würde zur Transformation eines freien Waldes zu eingezäunten Parzellen führen. Es käme zum Verlust und zur Zerschneidung von Wildlebensräumen, die wohl zur Verinselung einzelner Populationen führen würde. Es ist fraglich, inwiefern diese Entwicklung mit dem Forstgesetz vereinbar wäre. Eine weitere Folge der umzäunten Grundstücke und Waldgebiete wäre die Veränderung des Erholungswertes für das Wild aber auch für den Menschen.

6.3. Lösungen?

Es bleibt die Entscheidung des EGMR abzuwarten. Sollte der Gerichtshof jedoch wider Erwarten und im Sinne seiner Kohärenz zur bisherigen Judikatur aussprechen, dass die geltende, österreichische Rechtsordnung unzulässig ist, so würde eine Neuregelung notwendig werden. Es stellt sich dann die Frage wie man die Freistellung der Jagd in Österreich sinnvoll regeln könnte.

Eine mögliche Lösung der Problematik würde nicht nur die Abschaffung der Jagdgenossenschaften darstellen. Vielmehr wäre die Schaffung der Möglichkeit des Anspruchs auf **Entlassung aus der Jagdgenossenschaft** unter gleichzeitiger **Einhaltung der Abschusspläne** durch einen vertraglich gebundenen oder beauftragten Jäger zu prüfen. So würde den Argumenten gegen die Zwangsvereinigung Rechnung getragen. Die Entlassung aus der Jagdgenossenschaft würde allerdings nicht zwangsweise das Ruhen der Jagd bedeuten, sondern eine Beschränkung der Jagd auf die dringend notwendige Schadensverhütung.¹⁵⁰

¹⁴⁹ Vgl *Wagner/Burgstaller*, Jagdfreistellung in TiRuP 2022/A, S 44.

¹⁵⁰ Vgl *Ditscherlein*, Zur Rechtmäßigkeit der Zwangsvereinigung in Jagdgenossenschaften, Natur und Recht 2005, Heft 5, S 311.

6.4. Quo vadis Jagd?

Die Jagd entwickelte sich im Lauf der Urbanisierung zur zivilisatorischen Notwendigkeit. Der Mensch nutzt durch immer steigende Freizeitangebote einst fast unberührte Landschaften, er besiedelt einsame Täler und dring in Gebiete vor, die früher fast ausschließlich dem Wild vorbehalten waren. Man kann schon fast von einem rücksichtslosen Anspruch auf Freizeitspaß in der Natur sprechen, der von Nachtwanderern und Mountainbikern erhoben wird. Es herrscht eindeutig bereits eine **Dominanz der Kulturlandschaft** über die auf nur mehr ganz wenige Bereiche beschränkte Naturlandschaft. Wenn wir den Wald zur Erholung oder für ein Naturabenteuer besuchen, suchen wir die unangetastete, sich angeblich selbst regulierende Landschaft mittlerweile vergeblich. So naturnah die Landschaft auch wirken mag, sie ist bereits weit weg von der ursprünglichen Naturlandschaft, denn sie musste dem Lebensraum des Menschen weichen und leidet unter dem Tourismus, der Bewirtschaftung, der Infrastruktur und der unermüdlichen **Bodenversiegelung**.¹⁵¹

Dieser Trend und die steigende Besucherzahl in den Wäldern haben unmittelbaren Einfluss auf den Lebensraum der Tiere. Das Wild dringt dadurch immer mehr in die urbanen Bereiche vor und sorgt dort wiederum für Unmut. Durch die Bebauung, die diversen Wintersportarten und den generellen menschlichen Einfluss ist die Bejagungspflicht unumgänglich, um die Natur zu schützen. Denn je mehr Natur von der Menschheit konsumiert wird, desto weniger Lebensraum bleibt für die Wildtiere und desto drastischer muss der Bestand reguliert werden.

Die Jagd als restriktive Form der Naturnutzung ist sogar international im Sinne der nachhaltigen Nutzung wildlebender Ressourcen anerkannt und damit **Teil der weltweiten Naturschutzstrategie**.¹⁵² Dies wurde auch bereits von der Weltnaturschutzunion (IUCN) festgestellt.¹⁵³

¹⁵¹ Vgl. *Pröbstl-Haider*, Nutzungskonkurrenz: Natur- oder Kulturlandschaft? 23. Österreichische Jägertagung 2017, S 1 f.

¹⁵² Vgl. *Fiala-Köck*, Jagd zwischen Tradition und Zukunft. Was nehmen wir mit? in 18. Österreichische Jägertagung 2012, S 79.

¹⁵³ Siehe auch IUCN Grundsatzklärung 2000 (Amman).

Die aktuellen klimatischen und weltpolitischen Entwicklungen zeigen uns, dass es manchmal dramatische Ereignisse braucht, um sich zu den wichtigen und essenziellen Dingen zurückzubedenken. Vielleicht ist es an der Zeit, dass der Mensch wieder zur Natur zurückfindet. **Eine gute Jagd** wird hoffentlich bald wieder im Vordergrund stehen und nicht nur qualitativ hochwertige Nahrung liefern¹⁵⁴, sondern vor allem auch „*Frieden, Erholung, Stärke und Freude*“, wie schon Kaiser Franz Joseph es einst treffend formuliert hat.¹⁵⁵

Es ist unstrittig an der Zeit eine **zukunftsorientierte Jagd** zu begründen. Die Imageänderung der Jagd ist gesellschaftspolitisch dringend notwendig. Erfreulicherweise hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass sich nicht nur Jäger und Landesjägermeister um das Bild der Jagd bemühen, sondern auch unser Staatsoberhaupt, Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen um die Notwendigkeit der Jagd weiß und sie als wesentlichen Mehrwert sieht:

*“Meine Position ist klar: Verantwortungsvolle Jägerinnen und Jäger leisten einen wertvollen Beitrag, um Wildtierpopulation in einem ökologischen Gleichgewicht zu halten und tragen zur Erhaltung unserer Kulturlandschaften bei. Die weidgerecht und nachhaltig ausgeübte Jagd ist für Österreichs Kulturlandschaft daher unverzichtbar und stellt einen Mehrwert für die Natur dar. Jägerinnen und Jäger erfüllen heute wichtige Aufgaben, die von der Gesellschaft anerkannt werden.“*¹⁵⁶

Die Jagd dient in erster Linie der Allgemeinheit, dem Schutz der Natur, der nachhaltigen Nutzung unserer wertvollen Ressourcen, dem Wohle der Wildtiere. **Keinesfalls versucht sie die Rechte des Einzelnen zu beschneiden oder unterminieren.** Der Einzelne sollte in dieser Konstellation seine egoistisch anmutenden Ansprüche eher hintanstellen, um dem Gemeinwohl zu dienen und der Jagd ihre so wichtigen Aufgaben erfüllen zu lassen.

¹⁵⁴ Vgl. *Maier*, Eigentumsfreiheit und Tierschutz versus Jagd? Die Debatte um Jagdfreistellung aus ethischen Gründen (2017), JRP 25, S 250: Vor allem im Vergleich zur konventionellen Fleischproduktion besteht kein Zweifel daran, dass die Lebensbedingungen von jagdbarem Wild um vieles besser sind als die Haltungsform von Zuchttieren. Vgl. dazu auch den Fall *Herrmann*.

¹⁵⁵ Vgl. *Nussbaumer*, 2000 Jahre Jagd in Österreich (2000), S 225.

¹⁵⁶ *Dr. Alexander Van der Bellen* in einer offiziellen Stellungnahme zur Jagd, unter https://www.biorama.eu/vanderbellen_pro_jagd/ (Stand 22.12.2022, 17:00 Uhr).

6.5. Zusammenfassung

Um auf die eingangs vorgestellte **Forschungsfrage** dieser Arbeit zurückzukommen, so gilt es zu wiederholen, dass das Verhältnis zwischen der Jagd und dem Grundrecht auf Eigentum ein Ergebnis gesellschaftlicher Prozesse ist. Über lange Zeit hinweg hat sich die Bindung des Jagdrechts an das Grundeigentum als Bestandteil eines organisierten und stabilen Jagdmodells durchgesetzt. So befassen wir uns auch heute noch mit der wechselseitigen Abhängigkeit von Jagd und Grundeigentum, denn gerade diese Verknüpfung hat sich über Jahrhunderte hinweg als Grant für das Gemeinwohl und einer ordnungsgemäßen Jagdwirtschaft bewährt.

In diesem wechselseitigen Spannungsverhältnis ist ein **Ringens zwischen den Interessen** der Allgemeinheit und des Einzelnen zu erkennen; und nicht immer kann unser System allen gerecht werden. So streben einige die Befreiung von der Zwangsbejagung an.

Die Rechtsprechung des EGMR hat für einen regelrechten Aufschrei gesorgt. Gleichzeitig zeigt sich aber auch am Fall Herrmann, in dessen Folge das Bundesjagdgesetz in Deutschland novelliert wurde, dass lediglich auf 0,01% der jagdlich nutzbaren Fläche in Deutschland nunmehr wegen ethischer Bedenken der Grundeigentümer keine Jagd mehr stattfindet.¹⁵⁷ Insofern ist der Ansturm auf die Jagdfreistellung zwar überschaubar, aber dennoch **keinesfalls vernachlässigbar**.

Die Erhaltung freilebender Wildtiere in einer Kulturlandschaft, die von den Nutzungsformen und Bedürfnissen des Menschen geprägt ist, ist ohnehin schon ein Balanceakt. Sollte aus diesem Grund nicht eigentlich jeder bzw jedes Mitglied unserer Gesellschaft einen Beitrag zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts leisten?

Ja, das **Verhältnis zwischen Eigentumsrecht und Jagdrecht** wird wohl niemals abschließend festgelegt werden können, denn beide Begriffe sind wandelbar und

¹⁵⁷ Vgl *Boll*, Sturm im Wasserglas-Jagdbefreiung, Wild und Hund (2017) unter <https://wildundhund.de/167754-2/> (Stand 08.02.2023, 17:00 Uhr).

für kulturelle und politische Strömungen empfänglich; und auch ihre Reichweite und Bedeutung verändern sich laufend.

Wenn es nun um die Frage der Jagdfreistellung bzw um den auf die Zwangsbejagung zurückzuführenden Eingriff in Grundrechte geht, sollte das **ursprüngliche Ziel der Grundrechte** nicht außer Acht gelassen werden. Individuen sollen in ihren Rechten gesichert werden, wodurch wiederum der Allgemeinheit und der Gesellschaft an sich Vorteile erwachsen.

Um sich an diesen Ansatz zur Förderung des Gemeinwohls zurückzubesinnen, bedarf es allerdings keiner völlig neuen Rechtsinstrumente, sondern vielmehr der Bewusstmachung der einst in der Gesellschaft verankerten Werte und der **selbstverständlichen Rücksichtnahme eines jeden Einzelnen auf die Bedürfnisse der Natur, unserer Umwelt und der darin lebenden Wildtiere.**

Ein letzter persönlicher Kommentar kann inhaltsgleich ersetzt werden durch die im Themenkreis der Jagdfreistellung vermutlich zutreffendste Aussage von *Freydis Burgstaller-Gradenegger* im Zuge der 24. Österreichischen Jägertagung im Jahr 2018:

„Aus Weltanschauungen kann niemand ein Recht ableiten, die Rechtsordnung nur nach seinen Gewissensvorstellungen gestalten zu können und zu verlangen, dass seine Überzeugungen zum Maßstab der Gültigkeit genereller Rechtsnormen gemacht werden, sie finden jedenfalls eine Schranke in der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie im notwendigen Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.“¹⁵⁸

¹⁵⁸ *Burgstaller-Gradenegger*, Jagd im Spannungsfeld zwischen Jagdfreistellung, Rechnungshofbericht, EU- und Völkerrecht, 24. Österreichische Jägertagung (2018), S 4.

QUELLENVERZEICHNIS

Literatur

Anderluh, Gerhard, Jagdrecht und Eigentum, ÖJZ 1984

Auner, Alfred Benny, Jagdfreistellung von Grundstücken –
Rechtsprechungsvergleich zwischen VfGH und EGMR, ZfV 2018/12

Ausarbeitung Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags WD 3- 3000-
078/08, Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
und das deutsche Jagdrecht (2008)

Bayer, Kathrin / Hackländer, Klaus / Eisenberger, Irene, Entscheidung des
Verfassungsgerichtshofs: Keine Ruhendstellung der Jagd, Der Anblick, 12/2016

Bayer, Kathrin / Hackländer, Klaus / Eisenberger, Irene, Verpflichtung des
Grundeigentümers zur Duldung der Jagd nach VfGH nicht verfassungswidrig, RdU
Februar 2017

Bayer, Kathrin / Schaffgotsch, Maximilian / Ladeck, Ruth, Wem gehört das Wild?,
RdU Juni 2018

Beck, Rudolf, Wildschadenersatz noch zeitgemäß? (2015)

Berka, Walter, Die Grundrechte, Grundfreiheiten und Menschenrechte in
Österreich (1999)

Berka, Walter, Verfassungsrecht⁸ (2021)

Berka, Walter / Binder, Christina / Kneihls, Benjamin, Die Grundrechte, Grund-
und Menschenrechte in Österreich² (2019)

Binder, Helmut, Jagdrecht (1992)

Boll, Christoph, Sturm im Wasserglas-Jagdbefreiung, Wild und Hund (2017)

Brunner, Sebastian, Jagd und Eigentum (2020)

Burgstaller-Gradenegger, Freydis, Jagd im Spannungsfeld zwischen Jagdfreistellung, Rechnungshofbericht, EU- und Völkerrecht, 24. Österreichische Jägertagung (2018)

Dietlein, Johannes in Dietlein / Froese (Hrsg), Jagdliches Eigentum (2018)

Ditscherlein, Elke, Zur Rechtmäßigkeit der Zwangsvereinigung in Jagdgenossenschaften, Natur und Recht 2005, Heft 5

Erlacher, Eva, Jagdrecht, in Kolonovits / Muzak / Piska / Perthold / Strejcek (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht² (2017)

Erlacher, Eva, Waffen- und Jagdrecht (2015)

Fiala-Köck, Barbara, Jagd zwischen Tradition und Zukunft. Was nehmen wir mit? in 18. Österreichische Jägertagung 2012

Grabenwarter, Christoph / Holoubek, Michael, Verfassungsrecht – Allgemeines Verwaltungsrecht⁵ (2022)

Grabenwarter, Christoph / Lienbacher, Georg, Verfassungsfragen von Rechten an Wald und Weide (2004)

Grabenwarter, Christoph / Pabel, Katharina, Menschenrechtskonvention⁶ (2019)

Hackländer, Klaus, Jagareien aus den U.S.A.: Jagd im Zeichen von "Stars and Stripes", in Der Anblick 01/2015

Hackländer, Klaus, Rot- und Schwarzwild: Schwierige Bejagbarkeit trotz hoher Wildbestände, 19. Österreichische Jägertagung (2013)

Hengstschläger, Johannes / Leeb, David, Grundrechte³ (2019)

Holzfeind, Dietmar, Anträge auf Jagdfreistellung bzw Jagdverbot – Situation in Deutschland, der Schweiz und Österreich (2017)

Klein, Eckart / Brinkmeier, Friederike, CCPR und EGMR, Der Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Vergleich, Zeitschrift Vereinte Nationen 01/2001

Kohl, Gerald, Jagd und Revolution (1993)

Korinek, Karl, Art 5 StGG, in Korinek / Holoubek / Bezemek / Fuchs / Martin / Zellenberg (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Kommentar¹³ (2017)

Lienbacher, Nikolaus, Waldeigentum und seine Beschränkungen (2012)

Maier, Eva Maria, Eigentumsfreiheit und Tierschutz versus Jagd? Die Debatte um Jagdfreistellung aus ethischen Gründen (2017), JRP 25

Mayer, Heinz / Kucsko-Stadlmayer, Gabriele / Stöger, Karl, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts¹¹ (2015)

Merli, Franz, Rechtsprechungskonkurrenz zwischen nationalen Verfassungsgerichten, Europäischem Gerichtshof und Europäischem Gerichtshof für Menschenrechte, in Bundesstaat und Europäische Union zwischen Konflikt und Kooperation (2007)

Meyer-Ladewig, Jens, in Meyer-Ladewig, Jens / Nettesheim, Martin / von Raumer, Stefan (Hrsg), EMRK Europäische Menschenrechtskonvention⁴ (2017)

Meyer-Ravenstein, Dietrich, Das Jagdrecht als Teil des Grundeigentums, in Dietlein / Froese (Hrsg), Jagdliches Eigentum (2018)

Mock, Erhard, Gewissen und Gewissensfreiheit (1983)

Munte, Benjamin, Jagd und staatliche Schutzpflicht in NuR 08/2009

Münzenrieder, Georg, Deutsches Reviersystem und Europäische Menschenrechtskonvention (2012)

NLMR (Newsletter Menschenrechte) Heft 3/2012 zu EGMR 26.06.2012 – 9.300/07 Verpflichtung zur Duldung der Jagdausübung auf dem eigenen Grundstück (2012)

Nussbaumer, Johann, 2000 Jahre Jagd in Österreich, Jagdgeschichte(n) in Rot-Weiß-Rot von den Wurzeln bis zur Gegenwart (2000)

Öhlinger, Theo / Eberhard, Harald: Verfassungsrecht¹³ (2022)

Orsini-Rosenberg, Wolfgang, Entwicklung des Jagdrechts in Österreich, Weidwerk
Mai 2018

Pröbstl-Haider, Ulrike, Nutzungskonkurrenz: Natur- oder Kulturlandschaft?, 23.
Österreichische Jägertagung 2017

Reimoser, Friedrich, Leistungen der Jagd für die Gesellschaft, 23. Österreichische
Jägertagung 2017

Reimoser Friedrich / Hackländer, Klaus, Wildökologische Raumplanung –
Chancen und Grenzen, OÖ Jäger Juni 2016

Rösener, Werner, Die Geschichte der Jagd (2004)

Schneider, Friedrich / Voigt, Jasmin, Volkswirtschaftliche Analyse der
wirtschaftlichen Bedeutung der Jagd in Österreich (2017)

Stachl, Bernhard, Bewertung von Eigenjagden in Österreich: Die
wertbeeinflussenden Merkmale von Eigenjagden und deren Berücksichtigung in
einem allumfassenden Wertanalyseverfahren (2020)

Steppan, Markus, Die geschichtliche Entwicklung der Wegefreiheit in
Hinteregger/Reissner (Hrsg), Trendsportarten und Wegefreiheit (2005)

Stock, Wolfgang, Beschränkungen der Wegefreiheit durch Forst- und Jagdrecht in
Hinteregger / Reissner (Hrsg), Trendsportarten und Wegefreiheit (2005)

Tuma, Barbara, VfGH: Jagdfreistellung von Grundstücken in Kärnten, Rechtsnews
Nr. 22574, 07.11.2016

Wagner, Erika / Burgstaller, Lydia, Jagdfreistellung in TiRuP 2022/A

Gesetze, Richtlinien, Konventionen

Alpenkonvention

B-VG, BGBl 1/1930 idF BGBl I 222/2022

Burgenländisches Jagdgesetz 2017, LGBI 24/2017 idF LGBI 31/2022

GRC

EMRK

Feuerwaffenrichtlinie 91/477/EWG

FFH-Richtlinie 92/43/EWG

Forstgesetz 1975, BGBl 440/1975 idF BGBl I 56/2016

Hausrechtsgesetz, RGBI 88/1862 idF BGBl 422/1974.

IUCN Grundsatzklärung in Amman (2000)

Jagdgesetz 1993 für das Land Salzburg, LGBI 100/1993 idF LGBI 41/2022

Jagdgesetz für das Land Vorarlberg, LGBI 32/1988 idF LGBI 4/2022

Kaiserliches Patent, 7.3.1849, RGBI 154/1848

Kärntner Jagdgesetz 2000, LGBI 21/2000 idF LGBI 75/2022

Niederösterreichisches Jagdgesetz 1974, LGBI 6500-0 idF LGBI 81/2022

Oberösterreichisches Jagdgesetz, LGBI 32/1964 idF LGBI 64/2022

Salzburger Landes-Verfassungsgesetz 1999, LGBI 25/1999 idF LGBI 97/2022

Staatsgrundgesetz (StGG) 1867, RGBI 142/1867 idF BGBl 684/1988

Steiermärkisches Jagdgesetz 1986, LGBI 23/1986 idF LGBI 74/2022

Tiermaterialengesetz (TMG), BGBl I 141/2003 idF BGBl I 37/2018

Tierschutzgesetz (TschG), BGBl I 118/2004 idF BGBl I 130/2022

Tierseuchengesetz (TSG), RGBI 177/1909 idF BGBl I 258/2021

Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBI 41/2004 idF LGBI 62/2022

Tiroler Landesordnung 1989, LGBI 61/1988 idF LGBI 36/2022

Vorarlberger Landesverfassung, LGBl 9/1999 idF LGBl 68/2022

Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG

Waffengesetz 1996 (WaffG), BGBl I 12/1997 idF BGBl I 211/2021

Wiener Jagdgesetz, LGBl 06/1948 idF LGBl 27/2023

1.ZPMRK

Internetadressen

www.biorama.eu

www.bml.gv.at

www.echr.coe.int

www.jagd-oesterreich.at

www.jagd-wien.at

www.menschenrechtskonvention.eu

www.wildundhund.de

Judikatur

EGMR 23.09.1982, 7151/75, Sporrang u Lönnroth – Schweden

EGMR 29.04.1999, 25088/94, Chassagnou uA – Frankreich

EGMR, 10.07.2007, 2113/04, Schneider – Luxemburg

EGMR 08.10.2009, 37083/03, Tebieti Mühafize Cemiyyeti u Israfilov –
Aserbaidshan

EGMR 15.10.2009, 17056/06, Micallef – Malta

EGMR 26.06.2012, 9300/07, Herrmann – Deutschland

samt Annex: Gemeinsame abweichende Meinung der Richter David Thór
Björgvinsson, Vučinić und Nussberger

VfGH 13.06.1981, B340/77

VfGH 25.11.1983, B 60/80

VfGH 23.06.2005, G 178/04

VfGH 15.10.2016, G7/2016

VfGH 10.10.2017, E 2446/2015